Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2016/0224(COD)

16.12.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 196 – 542

Entwurf eines Berichts
Fabienne Keller
(PE697.689v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0611 – C9-xxxx/xxxx – 2016/0224(COD))

Änderungsantrag 196
Domènec Ruiz Devesa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung gilt ***nicht*** für Anträge auf internationalen Schutz und Ersuchen um diplomatisches oder territoriales Asyl in Vertretungen der Mitgliedstaaten.	(2) Diese Verordnung gilt für Anträge auf internationalen Schutz und Ersuchen um diplomatisches oder territoriales Asyl in Vertretungen der Mitgliedstaaten.

Or. en

Begründung

Das Recht auf Asyl sollte unabhängig von Territorialitätskriterien gewährleistet sein. Darüber hinaus würde die Gewährleistung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union den Verlust von Menschenleben, die Gefahren der Migrationsrouten und die Unstimmigkeiten bei der Gewährung von Asyl auf Asylanträge, die in den Vertretungen der Mitgliedstaaten gestellt werden, verringern.

Änderungsantrag 197
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) „Staatenloser“ eine Person im Sinne des Artikels 1 des am 28. September in New York unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen;

Or. en

Änderungsantrag 198
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe i b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ib) „nationale Sicherheit“ die innere und äußere Sicherheit; folglich können eine Bedrohung für das Funktionieren der Institutionen, der grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen und das Überleben der Bevölkerung sowie die Gefahr einer erheblichen Störung der Außenbeziehungen oder der friedlichen Koexistenz der Nationen oder eine Bedrohung der militärischen Interessen die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen;

Or. en

Änderungsantrag 199
Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a (neu)
	Die Mitgliedstaaten überwachen die Anwendung, die Ausübung und die Einhaltung der Grundrechte in jeder Phase der in dieser Verordnung geregelten Verfahren, für die sie zuständig sind. Die Institutionen und Agenturen der Union können mit ihnen zusammenarbeiten und die von ihnen möglicherweise angeforderte Unterstützung bereitstellen.

Or. es

Änderungsantrag 200
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3) Im Falle von Drittstaatsangehörigen, die einem Screening im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] unterzogen werden, gelten die Absätze 1 und 2 erst nach Abschluss des Screenings.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 201
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3) Im Falle von Drittstaatsangehörigen, die einem Screening im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] unterzogen werden, gelten die Absätze 1 und 2 erst nach Abschluss des Screenings.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Grund dafür, dass die Anträge von Personen, die internationalen Schutz beantragen, während des Screenings ausgesetzt werden. Dies steht im Einklang mit dem Standpunkt der Berichterstatterin in Bezug auf das Screening.

Änderungsantrag 202
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3) Im Falle von Drittstaatsangehörigen, die einem Screening im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] unterzogen werden, gelten die Absätze 1 und 2 erst nach Abschluss des Screenings.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 203
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Falle von Drittstaatsangehörigen, die einem Screening im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] unterzogen werden, gelten die Absätze 1 bis 4 erst nach Abschluss des Screenings.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 204
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Falle von Drittstaatsangehörigen, die einem Screening im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] unterzogen werden, gelten die Absätze 1 bis 4 erst nach Abschluss des Screenings.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 205
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Falle von Drittstaatsangehörigen, die einem Screening im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] unterzogen werden, gelten die Absätze 1 bis 4 erst nach Abschluss des Screenings.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Grund dafür, dass die Anträge von Personen, die internationalen Schutz beantragen, während des Screenings ausgesetzt werden. Dies steht im Einklang mit dem Standpunkt der Berichterstatterin in Bezug auf das Screening.

Änderungsantrag 206
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Konnten während des Screenings keine biometrischen Daten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] erfasst werden oder war der Antragsteller keinem Screening unterzogen worden, so erfassen die zuständigen Behörden die biometrischen Daten spätestens bei der Registrierung des Antrags auf	***entfällt***

internationalen Schutz und übermitteln sie zusammen mit den Daten gemäß Artikel 12 Buchstaben c bis p der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] an das Zentralsystem bzw. an den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten nach Maßgabe der betreffenden Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 207
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Konnten während des Screenings keine biometrischen Daten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] erfasst werden oder war der Antragsteller keinem Screening unterzogen worden, so erfassen*** die zuständigen Behörden die biometrischen Daten spätestens bei der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz und übermitteln sie zusammen mit den Daten gemäß Artikel 12 Buchstaben c bis p der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] an das Zentralsystem bzw. an den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten nach Maßgabe der betreffenden Verordnung.**“**	(6) Die zuständigen Behörden ***erfassen*** die biometrischen Daten spätestens bei der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz und übermitteln sie zusammen mit den Daten gemäß Artikel 12 Buchstaben c bis p der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] an das Zentralsystem bzw. an den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten nach Maßgabe der betreffenden Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 208
Domènec Ruiz Devesa, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Artikel 35a	***entfällt***
Ablehnung eines Antrags und Erlass einer Rückkehrentscheidung	
Wird ein Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt, so erlassen die Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht. Die Rückkehrentscheidung wird als Teil der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz oder als separate Entscheidung erlassen. Wird die Rückkehrentscheidung als separate Entscheidung erlassen, so wird sie gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz erlassen.“	

Or. en

Begründung

Mit Artikel 35a wird die aufschiebende Wirkung von Artikel 54 aufgehoben, wonach das Recht des Antragstellers auf Verbleib im Hoheitsgebiet gewährleistet wird. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ist nicht gewährleistet, wenn eine Rückkehrentscheidung zusammen mit der Entscheidung, keinen internationalen Schutz zu gewähren, erlassen werden könnte.

Änderungsantrag 209
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Ablehnung eines Antrags ***und Erlass einer Rückkehrentscheidung***	Ablehnung eines Antrags
Wird ein Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt, so ***erlassen*** die Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht. Die Rückkehrentscheidung wird als Teil der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz ***oder als separate Entscheidung*** erlassen. ***Wird die Rückkehrentscheidung als separate Entscheidung erlassen, so wird sie gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz erlassen.***	Wird ein Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt ***und ist die Entscheidung rechtskräftig***, so ***prüfen*** die Mitgliedstaaten ***vor dem Erlass einer separaten Rückkehrentscheidung, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Beantragung eines Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Genehmigung erfüllt, die ihm nach dem geltenden nationalen Rechtsrahmen ein Recht auf Verbleib aus Härtegründen, aus humanitären oder sonstigen Gründen gewährt. Insbesondere sollte den Opfern von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und geschlechtsbezogener Gewalt sowie Personen, die besonders schutzbedürftig sind, einschließlich Personen mit Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und Staatenlosen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Werden keine Gründe für einen solchen Status festgestellt, können die Mitgliedstaaten in einer separaten Entscheidung*** eine Rückkehrentscheidung ***erlassen***, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht***, nachdem sie umfassend geprüft haben, dass die Rückkehr nicht gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung und andere Grundrechtsverpflichtungen aus dem EU-Recht und dem Völkerrecht verstößt, einschließlich Artikel 2 und 3 EMRK, der Artikel 2 und 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 8 EMRK und Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union***. Die Rückkehrentscheidung wird ***aus diesem Grund niemals*** als Teil der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf

internationalen Schutz erlassen***, um eine gründliche Prüfung des Falls zu ermöglichen***.

Or. en

Änderungsantrag 210
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt, so erlassen die Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht. ***Die Rückkehrentscheidung wird als Teil der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz oder als separate Entscheidung erlassen. Wird*** die Rückkehrentscheidung als separate Entscheidung erlassen***, so wird*** sie gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz erlassen.**“**	Wird ein Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt ***und ist diese Entscheidung rechtskräftig***, so erlassen die Mitgliedstaaten eine ***separate*** Rückkehrentscheidung, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht***, sofern der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Beantragung eines Aufenthaltstitels oder einer anderen Genehmigung erfüllt, die ihm ein Recht auf Verbleib aus Härtegründen, humanitären oder anderen Gründen nach dem geltenden nationalen Recht einräumt, und seine Rückkehr nicht zu Verletzungen des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und anderer Grundrechtsverpflichtungen aus der Charta der Grundrechte und anderer EU- und internationaler Verpflichtungen führen würde***. Die Rückkehrentscheidung ***wird*** als separate Entscheidung erlassen ***und*** sie ***kann*** gleichzeitig und zusammen mit der ***rechtskräftigen*** Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz erlassen ***werden, sofern der Grundsatz der Nichtzurückweisung im Einzelfall und***

umfassend geprüft worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 211
Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt, so erlassen die Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht. Die Rückkehrentscheidung wird ***als Teil*** der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz ***oder als separate Entscheidung*** erlassen. ***Wird die Rückkehrentscheidung als separate Entscheidung erlassen, so wird sie gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz erlassen***.“	Wird ein Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt, so erlassen die Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht. Die Rückkehrentscheidung wird ***zusammen mit*** der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz erlassen.“

Or. pl

Änderungsantrag 212
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo, Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Wird ein Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt, so ***erlassen*** die Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht. Die Rückkehrentscheidung ***wird als Teil der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz oder*** als separate Entscheidung erlassen. ***Wird*** die Rückkehrentscheidung ***als separate Entscheidung erlassen, so wird sie*** gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz erlassen.**“**	Wird ein Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt, so ***können*** die Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht***, erlassen***. ***Da es sich um einen separaten Rechtsakt handelt, wird*** die Rückkehrentscheidung als separate Entscheidung erlassen. Die Rückkehrentscheidung ***kann*** gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz erlassen ***werden***.

Or. en

Begründung

The return decision should be separate from a decision not to grant international protection to an applicant. This would allow to maintain access to other resident permits and types of authorisations outside asylum which are available under national law and are currently used by Member States. The provisions of Article 6(5) of the SBC are the only provisions which allow MS to let people access the territory, even if they do not fulfil the conditions of entry. After that the MS is free to grant whatever permit/status to the person it wants under its national law. This is approach we are taking in the Screening.

Änderungsantrag 213
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der	***entfällt***

Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.“

Or. en

Änderungsantrag 214
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 215
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt***, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann*.**“**	i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt.

Or. en

Änderungsantrag 216
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-	i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-

Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.**“**	Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, ***es handelt sich um unbegleitete Minderjährige, Familien mit Kindern und andere schutzbedürftige Antragsteller oder*** in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 217
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„i) der Antragsteller besitzt ***die*** Staatsangehörigkeit ***eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat***, in Bezug auf ***den*** der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten ***unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 %*** oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von ***20 %*** oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.“	„i) der Antragsteller besitzt ***eine*** Staatsangehörigkeit, in Bezug auf ***die*** der Anteil der Entscheidungen der ***zuständigen nationalen*** Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten ***10 %*** oder weniger beträgt, es sei denn, ***es handelt sich um einen unbegleiteten Minderjährigen, einen Minderjährigen, einen begleitenden Familienangehörigen eines Minderjährigen oder einen schutzbedürftigen Antragsteller, einschließlich jener mit besonderen Verfahrens- oder Aufnahmebedürfnissen, oder*** in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von ***10 %*** oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf

angesehen werden kann.“

Or. en

Begründung

Staatenlose sollten nicht im Rahmen des beschleunigten Verfahrens oder des Grenzverfahrens geprüft werden, da ihre Situation sehr komplex ist und sie an ein Verfahren zur Feststellung ihrer Staatenlosigkeit und ihrer Rechte nach dem Übereinkommen von 1954 verwiesen werden müssen. Alle Minderjährigen, ihre Familienangehörigen und schutzbedürftigen Gruppen sollten eindeutig von diesem Kriterium ausgenommen werden.

Änderungsantrag 218
Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Buchstabe a – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.	i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt ***für jeden Mitgliedstaat*** 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.

Or. es

Begründung

Der Anteil von 20 % soll nicht für die gesamte Union, sondern für jeden Mitgliedstaat eingehalten werden.

Änderungsantrag 219
Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Buchstabe a– Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im ***Jahresdurchschnitt*** 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.“	i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im ***Vierteljahresdurchschnitt*** 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.“

Or. pl

Änderungsantrag 220
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt	i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt

20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von ***20 %*** oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.**“**	***50 %*** oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von ***50 %*** oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 221
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Deletion to ensure consistency with amendment to Article 40(1)(i). A 20% recognition rate

means in one person in five is entitled to protection. This is too high a rate to place all those persons in a border procedure. This is all the more so when the rate is based only on decisions at first instance. As the rates for protection related to specific third countries differ greatly from Member State to Member State, it is the rate of protection in the Member State making the decision which is decisive. Applying an EU wide average will lead to the application of the border procedure for applicants with a very high probability of receiving protection, while excluding others from the border procedure whose chances of receiving protection are considerably lower. That is the opposite of what is intended.

Änderungsantrag 222
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 223
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 224
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt***, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der***	c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt.

***Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann*.“**

Or. en

Änderungsantrag 225
Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Buchstabe b – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.	c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt ***für jeden Mitgliedstaat*** 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.

Or. es

Änderungsantrag 226
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder	c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder

hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt ***20 %*** oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von ***20 %*** oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.**“**	hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt ***50 %*** oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von ***50 %*** oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 227
Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Buchstabe b – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im ***Jahresdurchschnitt*** 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.“	c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im ***Vierteljahresdurchschnitt*** 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.“

Or. pl

Änderungsantrag 228
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40a
	Erhebung von Daten zur Asylentscheidung
	(1) Der in Artikel 10 Absätze 1a und 5c genannte Schwellenwert von 20 % stellt den letzten Schritt einer Asylentscheidung dar, nachdem alle im nationalen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe ausgeschöpft wurden.
	(2) In Anwendung von Absatz 1 erheben die Mitgliedstaaten bis [fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] die entsprechenden Daten zu diesem Zweck und übermitteln sie an Eurostat.

Or. en

Änderungsantrag 229
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Anschluss an das nach der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführte Screening-Verfahren und sofern dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch***	(1) Der Antrag, wenn er von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wurde, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt,

nicht gestattet wurde, kann der Antrag, wenn er von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wurde, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt, von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Grenzverfahrens geprüft werden. Das Grenzverfahren kann durchgeführt werden:

kann von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Grenzverfahrens geprüft werden. Das Grenzverfahren kann durchgeführt werden:

Or. en

Begründung

Die rechtliche Fiktion der Nichteinreise ist in der derzeitigen Asylverfahrensrichtlinie nicht ausdrücklich festgelegt, obwohl anerkannt wird, dass sie existiert. Der Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2016 und der Standpunkt des Europäischen Parlaments zu diesem Vorschlag enthalten keine solche Bestimmung. Eine Person, die internationalen Schutz beantragt, hat gemäß Artikel 9 der Asylverfahrensrichtlinie das Recht, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben, der ihren Antrag bearbeitet. Dies sollte der Ausgangspunkt sein. Dies steht im Einklang mit dem Ansatz der Berichterstatterin für die Screening-Verordnung.

Änderungsantrag 230
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Anschluss an das nach der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführte Screening-Verfahren und sofern dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch nicht gestattet wurde, kann*** der Antrag, wenn er von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wurde, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt, von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Grenzverfahrens geprüft werden. ***Das*** Grenzverfahren ***kann*** durchgeführt werden:	(1) Der Antrag, wenn er von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wurde, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt, ***kann*** von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Grenzverfahrens geprüft werden. ***Bei dem*** Grenzverfahren ***sind die in Kapitel II vorgesehenen Grundsätze und Garantien zu beachten. Das Grenzverfahren kann nur nach einer individuellen Bewertung der Umstände des Falles, einschließlich einer Prüfung der Schutzbedürftigkeit und möglicher besonderer Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse,*** durchgeführt

werden:

Or. en

Änderungsantrag 231
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Anschluss an das nach der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführte Screening-Verfahren und sofern dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch nicht gestattet wurde, ***kann*** der Antrag, wenn er von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wurde, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt, von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Grenzverfahrens geprüft ***werden***. Das Grenzverfahren ***kann*** durchgeführt ***werden:***	(1) Im Anschluss an das nach der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführte Screening-Verfahren und sofern dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch nicht gestattet wurde, ***wird*** der Antrag, wenn er von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wurde, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt, von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Grenzverfahrens geprüft. Das Grenzverfahren ***wird in allen Fällen*** durchgeführt***.***

Or. en

Änderungsantrag 232
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Anschluss an das nach der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführte Screening-Verfahren und sofern dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch***	(1) Der Antrag, wenn er von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wurde, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt,

nicht gestattet wurde, kann der Antrag, wenn er von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wurde, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt, von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Grenzverfahrens geprüft werden. Das Grenzverfahren kann durchgeführt werden:

kann von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Grenzverfahrens geprüft werden. Das Grenzverfahren kann ***nach einer individuellen Bewertung der Umstände des Falles, einschließlich einer Prüfung der Schutzbedürftigkeit und möglicher besonderer Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse,*** durchgeführt werden:

Or. en

Änderungsantrag 233
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nach Stellung eines Antrags an einer Außengrenzübergangsstelle oder in einer Transitzone;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 234
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nach Stellung eines Antrags an einer Außengrenzübergangsstelle oder in einer Transitzone;	a) nach Stellung eines Antrags an einer Außengrenzübergangsstelle oder in einer Transitzone; ***oder***

Or. en

Änderungsantrag 235
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nach einem Aufgriff im Zusammenhang mit einem unbefugten Überschreiten der Außengrenze;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 236
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nach einem Aufgriff im Zusammenhang mit einem unbefugten Überschreiten der Außengrenze;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 237
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nach einem Aufgriff ***im Zusammenhang mit einem*** unbefugten Überschreiten der Außengrenze;	b) nach einem Aufgriff ***während oder unmittelbar nach dem*** unbefugten Überschreiten der Außengrenze***, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Handlung des illegalen Überschreitens der Grenze besteht***;

Or. en

Änderungsantrag 238
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nach einem Aufgriff im Zusammenhang mit einem unbefugten Überschreiten der Außengrenze;	b) nach einem Aufgriff ***im Hoheitsgebiet des Landes, auch*** im Zusammenhang mit einem unbefugten Überschreiten der Außengrenze;

Or. en

Änderungsantrag 239
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nach einem Aufgriff im ***Zusammenhang mit*** einem unbefugten Überschreiten der Außengrenze;	b) nach einem Aufgriff im ***Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach*** einem unbefugten Überschreiten der Außengrenze;

Or. en

Änderungsantrag 240
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nach einem Aufgriff im Zusammenhang mit einem ***unbefugten Überschreiten der Außengrenze***;	b) nach einem Aufgriff im ***direkten*** Zusammenhang mit einem ***illegalen Grenzübertritt***;

Or. en

Begründung

Das Grenzverfahren sollte nicht bei Personen anwendbar sein, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Grenze eines Mitgliedstaats überschritten haben. Es sollte klargestellt werden, dass ein eindeutiger und direkter Zusammenhang mit einem illegalen Grenzübertritt bestehen muss. Dieser Wortlaut stammt aus dem Rückkehr-Handbuch.

Änderungsantrag 241
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nach einer Ausschiffung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 242
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nach einer Ausschiffung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 243
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nach einer Ausschiffung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 244
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) nach Übernahme der Person gemäß Artikel [X] der Verordnung (EU) XXX/XXX [ehemalige Dublin-Verordnung].	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 245
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) nach Übernahme der Person gemäß Artikel [X] der Verordnung (EU) XXX/XXX [ehemalige Dublin-Verordnung].	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 246
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) nach Übernahme der Person gemäß Artikel [X] der Verordnung (EU) XXX/XXX [ehemalige Dublin-Verordnung].	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 247
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Entscheidung zur Anwendung des Grenzverfahrens ergeht schriftlich, wobei die Anwendung des Verfahrens sachlich und rechtlich zu begründen ist.

Or. en

Änderungsantrag 248
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ist ein unbegleiteter Minderjähriger unter 14 Jahre alt, findet das Grenzverfahren keine Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 249
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird ein Grenzverfahren durchgeführt, so kann über ***Folgendes*** entschieden werden:	(2) Wird ein Grenzverfahren durchgeführt, so kann über ***die Begründetheit eines Asylantrags unbeschadet des Artikels 41 Absatz 11 unter uneingeschränkter Wahrung aller Verfahrensrechte und -garantien nach dieser Verordnung*** entschieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 250
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird ein Grenzverfahren durchgeführt, so kann über ***Folgendes*** entschieden werden:	(2) Wird ein Grenzverfahren durchgeführt, so kann über ***die Begründetheit eines Antrags im beschleunigten Prüfungsverfahren nur in den in Artikel 40 Absatz 1 genannten Fällen*** entschieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 251
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Wird ein*** Grenzverfahren ***durchgeführt, so*** kann über Folgendes entschieden werden:	(2) ***In einem*** Grenzverfahren kann über Folgendes entschieden werden:

Or. en

Änderungsantrag 252
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Unzulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 36;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 253
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Unzulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 36;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit der Anwendung des Grenzverfahrens auf viele Fälle ausgedehnt, die unter den Vorschlag von 2016 fallen, darunter auch auf Personen, die aus einem sicheren Herkunftsland stammen, sowie auf Personen, die bereits einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. In einem Grenzverfahren sollten nur Prüfungen der Begründetheit stattfinden.

Änderungsantrag 254
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Unzulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 36;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 255
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Begründetheit eines Antrags im beschleunigten Prüfungsverfahren in den in Artikel 40 Absatz 1 genannten Fällen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 256
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Begründetheit eines Antrags im beschleunigten Prüfungsverfahren in den in Artikel 40 Absatz 1 genannten Fällen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 257
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Begründetheit eines Antrags ***im beschleunigten Prüfungsverfahren in den in Artikel 40 Absatz 1 genannten Fällen***.	b) die Begründetheit eines Antrags.

Or. en

Änderungsantrag 258
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen, in denen die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben c, f oder i genannten Umstände vorliegen, prüfen die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 259
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen, in denen die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben c, f oder i genannten Umstände vorliegen, prüfen die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 260

Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen, in denen die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben c, f oder i genannten Umstände vorliegen, prüfen die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die verpflichtende Anwendung von Grenzverfahren zu einer schnelleren Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz, einer besseren Entscheidungsfindung oder einer schnelleren Rückkehr von Personen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, führen wird.

Änderungsantrag 261
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen, in denen die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben c, f oder i genannten Umstände vorliegen, prüfen die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 262
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen***, in denen die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben c, f oder i genannten Umstände vorliegen,*** prüfen die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren.	(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen prüfen die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren***, a) wenn die in Artikel 40 Absatz 1 genannten Umstände vorliegen; b) wenn eine Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 36 getroffen wird; c) wenn die betroffene Person im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft wird***.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der verpflichtenden Grenzverfahren sollte auf alle Fälle ausgeweitet werden, in denen ein beschleunigtes Verfahren Anwendung findet, in denen eine Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Antrags getroffen werden kann, sowie in Fällen von Such- und Rettungseinsätzen. Die Buchstaben a und b beziehen sich auf Fälle, in denen besondere Umstände vorliegen, die zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen oder in denen keine Entscheidung in der Sache getroffen werden muss. Fälle von Such- und Rettungseinsätzen sollten einbezogen werden, um den Anreiz für den Gebrauch dieses gefährlichen Instruments zu verringern.

Änderungsantrag 263
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen, in denen die in Artikel 40 Absatz 1 ***Buchstaben*** c***,*** f ***oder i*** genannten Umstände vorliegen, ***prüfen*** die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren.	(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen, in denen die in Artikel 40 Absatz 1 ***Buchstabe*** c ***oder*** f genannten Umstände vorliegen, ***können*** die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren ***prüfen***.

Or. it

Änderungsantrag 264
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen, in denen die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben c, f oder i genannten Umstände vorliegen, ***prüfen*** die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren.	(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen, in denen die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben c, f oder i genannten Umstände vorliegen, ***können*** die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren ***prüfen***.

Or. en

Änderungsantrag 265
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die in dieser Verordnung vorgesehenen individuellen Verfahrensrechte, wie der Zugang zu Informationen, unentgeltlicher Rechtsberatung und unentgeltlichem Rechtsbeistand sowie Dolmetschleistungen, sind während des gesamten Grenzverfahrens wirksam zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 266
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Abweichend von Absatz 2 entscheiden die Mitgliedstaaten bei Anwendung eines Grenzverfahrens nicht über Folgendes:
	a) die Zulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 36;
	b) die Begründetheit eines Antrags im beschleunigten Prüfungsverfahren in den in Artikel 40 Absatz 1 genannten Fällen.

Or. en

Änderungsantrag 267
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, Absatz 3 nicht auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose anzuwenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten haben, für die dieser Mitgliedstaat der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 übermittelt hat.	***entfällt***
Gelangt die Kommission nach der Prüfung gemäß Artikel 25a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu der Auffassung, dass der Drittstaat ausreichend kooperiert, wendet der Mitgliedstaat Absatz 3 erneut an.	
Ist die Kommission der Auffassung, dass der betreffende Drittstaat nicht in ausreichendem Maße kooperiert, so kann der Mitgliedstaat weiterhin von der Anwendung des Absatzes 3 absehen	
a) bis ein zuvor vom Rat gemäß Artikel 25a Absatz 5 der Verordnung	

(EG) Nr. 810/2009 erlassener Durchführungsrechtsakt aufgehoben oder geändert worden ist;

b) bis die Kommission, sollte sie Maßnahmen gemäß Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 nicht für erforderlich halten, in ihrer gemäß Absatz 2 des genannten Artikels durchgeführten Bewertung mitteilt, dass bei der Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat wesentliche Änderungen eingetreten sind.

Or. en

Änderungsantrag 268
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, Absatz 3 nicht auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose anzuwenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten haben, für die dieser Mitgliedstaat der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 übermittelt hat.	***entfällt***
Gelangt die Kommission nach der Prüfung gemäß Artikel 25a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu der Auffassung, dass der Drittstaat ausreichend kooperiert, wendet der Mitgliedstaat Absatz 3 erneut an.	
Ist die Kommission der Auffassung, dass der betreffende Drittstaat nicht in ausreichendem Maße kooperiert, so kann der Mitgliedstaat weiterhin von der Anwendung des Absatzes 3 absehen	
a) bis ein zuvor vom Rat gemäß Artikel 25a Absatz 5 der Verordnung	

(EG) Nr. 810/2009 erlassener Durchführungsrechtsakt aufgehoben oder geändert worden ist;

b) bis die Kommission, sollte sie Maßnahmen gemäß Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 nicht für erforderlich halten, in ihrer gemäß Absatz 2 des genannten Artikels durchgeführten Bewertung mitteilt, dass bei der Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat wesentliche Änderungen eingetreten sind.

Or. en

Änderungsantrag 269
Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, Absatz 3 nicht auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose anzuwenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten haben, für die dieser Mitgliedstaat der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 übermittelt hat.	***entfällt***
Gelangt die Kommission nach der Prüfung gemäß Artikel 25a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu der Auffassung, dass der Drittstaat ausreichend kooperiert, wendet der Mitgliedstaat Absatz 3 erneut an.	
Ist die Kommission der Auffassung, dass der betreffende Drittstaat nicht in ausreichendem Maße kooperiert, so kann der Mitgliedstaat weiterhin von der Anwendung des Absatzes 3 absehen	
a) bis ein zuvor vom Rat gemäß Artikel 25a Absatz 5 der Verordnung	

(EG) Nr. 810/2009 erlassener Durchführungsrechtsakt aufgehoben oder geändert worden ist;

b) bis die Kommission, sollte sie Maßnahmen gemäß Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 nicht für erforderlich halten, in ihrer gemäß Absatz 2 des genannten Artikels durchgeführten Bewertung mitteilt, dass bei der Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat wesentliche Änderungen eingetreten sind.

Or. pl

Änderungsantrag 270
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Mitgliedstaat ***kann beschließen, Absatz 3 nicht*** auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ***anzuwenden***, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten haben***,*** für die ***dieser Mitgliedstaat der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 übermittelt hat***.	(4) Ein Mitgliedstaat ***wendet keine Grenzverfahren*** auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ***an***, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten haben ***und*** für die ***aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft dieser Drittstaaten keine begründete Aussicht auf Rückkehr besteht***.

Or. en

Änderungsantrag 271
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Mitgliedstaat ***kann***	(4) Ein Mitgliedstaat ***prüft keine***

beschließen, Absatz 3 nicht auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ***anzuwenden***, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten haben, für die dieser Mitgliedstaat der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 übermittelt hat.	***Anträge in einem Grenzverfahren in Bezug*** auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten haben, für die dieser Mitgliedstaat der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 übermittelt hat.

Or. en

Änderungsantrag 272
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Mitgliedstaat ***kann beschließen, Absatz 3 nicht*** auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ***anzuwenden***, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten haben, für die dieser Mitgliedstaat der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 übermittelt hat.	(4) Ein Mitgliedstaat ***wendet kein Grenzverfahren*** auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ***an***, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten haben, für die dieser Mitgliedstaat der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 übermittelt hat.

Or. en

Begründung

Da eine rasche Rückkehr in solchen Fällen unwahrscheinlich ist, ist die Anwendung eines Grenzverfahrens sinnlos. Sollte eine Person Anspruch auf internationalen Schutz haben, sollte so schnell wie möglich eine Entscheidung über die Gewährung des Schutzes getroffen werden.

Änderungsantrag 273
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangt die Kommission nach der Prüfung gemäß Artikel 25a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu der Auffassung, dass der Drittstaat ausreichend kooperiert, wendet der Mitgliedstaat Absatz 3 erneut an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 274
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangt die Kommission nach der Prüfung gemäß Artikel 25a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu der Auffassung, dass der Drittstaat ausreichend kooperiert, wendet der Mitgliedstaat Absatz 3 erneut an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 275
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangt die Kommission nach der Prüfung gemäß Artikel 25a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu der Auffassung, dass der Drittstaat ausreichend kooperiert, wendet der Mitgliedstaat Absatz 3 erneut an.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 276
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangt die Kommission nach der Prüfung gemäß Artikel 25a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu der Auffassung, dass der Drittstaat ausreichend kooperiert, ***wendet*** der Mitgliedstaat Absatz 3 erneut ***an***.	Gelangt die Kommission nach der Prüfung gemäß Artikel 25a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu der Auffassung, dass der Drittstaat ausreichend kooperiert, ***kann*** der Mitgliedstaat Absatz 3 erneut ***anwenden***.

Or. en

Änderungsantrag 277
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die Kommission der Auffassung, dass der betreffende Drittstaat nicht in ausreichendem Maße kooperiert, so kann der Mitgliedstaat weiterhin von der Anwendung des Absatzes 3 absehen	***entfällt***
a) bis ein zuvor vom Rat gemäß Artikel 25a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erlassener Durchführungsrechtsakt aufgehoben oder geändert worden ist;	
b) bis die Kommission, sollte sie Maßnahmen gemäß Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 nicht für erforderlich halten, in ihrer gemäß Absatz 2 des genannten Artikels durchgeführten Bewertung mitteilt, dass bei der Kooperation mit dem betreffenden	

Drittstaat wesentliche Änderungen eingetreten sind.

Or. it

Änderungsantrag 278
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die Kommission der Auffassung, dass der betreffende Drittstaat nicht in ausreichendem Maße kooperiert, so kann der Mitgliedstaat weiterhin von der Anwendung des Absatzes 3 absehen	***entfällt***
a) bis ein zuvor vom Rat gemäß Artikel 25a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erlassener Durchführungsrechtsakt aufgehoben oder geändert worden ist;	
b) bis die Kommission, sollte sie Maßnahmen gemäß Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 nicht für erforderlich halten, in ihrer gemäß Absatz 2 des genannten Artikels durchgeführten Bewertung mitteilt, dass bei der Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat wesentliche Änderungen eingetreten sind.	

Or. en

Änderungsantrag 279
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die Kommission der Auffassung, dass der betreffende Drittstaat nicht in ausreichendem Maße kooperiert, so kann der Mitgliedstaat weiterhin von der Anwendung des Absatzes 3 absehen	***entfällt***
a) bis ein zuvor vom Rat gemäß Artikel 25a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erlassener Durchführungsrechtsakt aufgehoben oder geändert worden ist;	
b) bis die Kommission, sollte sie Maßnahmen gemäß Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 nicht für erforderlich halten, in ihrer gemäß Absatz 2 des genannten Artikels durchgeführten Bewertung mitteilt, dass bei der Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat wesentliche Änderungen eingetreten sind.	

Or. en

Änderungsantrag 280
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die Kommission der Auffassung, dass der betreffende Drittstaat nicht in ausreichendem Maße kooperiert, so ***kann*** der Mitgliedstaat ***weiterhin von der Anwendung des Absatzes 3 absehen***	Ist die Kommission der Auffassung, dass der betreffende Drittstaat nicht in ausreichendem Maße kooperiert, so ***wendet*** der Mitgliedstaat ***keine Grenzverfahren an,***

Or. en

Änderungsantrag 281
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wurde ein Antragsteller einmal vom Grenzverfahren ausgenommen und dem regulären Verfahren zugeführt, sollte dies für das gesamte Verfahren so bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 282
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen unter 12 Jahren und ihren Familienangehörigen nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen angewandt werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 283
Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen unter 12 Jahren und ihren Familienangehörigen nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen angewandt werden.	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 284
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen unter 12 Jahren und ihren Familienangehörigen nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen angewandt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 285
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Grenzverfahren darf ***bei unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen unter 12 Jahren und ihren*** Familienangehörigen ***nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen*** angewandt werden.	(5) ***Um das Kindeswohl zu gewährleisten, darf*** das Grenzverfahren ***nicht auf unbegleitete Kinder und auf Kinder und ihre*** Familienangehörigen angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 286
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Grenzverfahren darf bei	(5) Das Grenzverfahren darf bei

unbegleiteten Minderjährigen ***und Minderjährigen unter 12 Jahren und ihren Familienangehörigen*** nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen angewandt werden.	unbegleiteten Minderjährigen nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen angewandt werden. ***Ist das Ergebnis der Untersuchungen zur Bestimmung des Alters nach Artikel 24 oder der medizinischen Untersuchung nach Artikel 23 nicht hinreichend schlüssig, so findet diese Ausnahme keine Anwendung.***

Or. en

Änderungsantrag 287
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen ***und*** Minderjährigen ***unter 12 Jahren*** und ihren Familienangehörigen ***nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen*** angewandt werden.	(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen ***oder*** Minderjährigen und ihren Familienangehörigen ***nicht*** angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 288
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen ***unter 12 Jahren*** und ihren Familienangehörigen ***nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen*** angewandt werden.	(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen und ihren Familienangehörigen ***nicht*** angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 289
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen unter 12 Jahren und ihren Familienangehörigen ***nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen*** angewandt werden.	(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen unter 12 Jahren und ihren Familienangehörigen ***nicht*** angewandt werden.

Or. it

Änderungsantrag 290
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo, Elena Yoncheva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen ***unter 12 Jahren und*** ihren Familienangehörigen ***nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen*** angewandt werden.	(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen ***mit*** ihren Familienangehörigen ***nicht*** angewandt werden.

Or. en

Begründung

Alle Kinder, ihre Familienangehörigen und andere schutzbedürftigen Gruppen sollten ausdrücklich von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 291
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen ***und Minderjährigen unter 12 Jahren und ihren Familienangehörigen*** nur in den in Artikel 40 Absatz 5 ***Buchstabe b*** genannten Fällen angewandt werden.	(5) Das Grenzverfahren ***nach Absatz 2 Buchstabe a*** darf bei unbegleiteten Minderjährigen nur in den in Artikel 40 Absatz 5 genannten Fällen angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 292
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Das Grenzverfahren wird bei Antragstellern mit besonderen Verfahrens- oder Aufnahmebedürfnissen nicht angewandt, sofern diese im Rahmen einer Prüfung nach Artikel 19 der Asylverfahrensrichtlinie festgestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 293
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Das Grenzverfahren darf bei Minderjährigen unter 12 Jahren und ihren Familienangehörigen nur in den in Artikel 40 Absatz 5 genannten Fällen

angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 294
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Das Grenzverfahren darf bei schutzbedürftigen Personen oder Personen mit besonderen Verfahrens- und Aufnahmebedürfnissen nicht angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 295
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	***(5b) Das Grenzverfahren darf nicht bei Personen angewandt werden, die als staatenlos oder von Staatenlosigkeit bedroht identifiziert wurden; diese werden an die zuständigen Behörden verwiesen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht umfassend feststellen, ob die betreffende Person staatenlos ist, und die angemessenen Schutz bieten. Hat die Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, so erfolgt die Feststellung der Staatenlosigkeit unbeschadet des Vorrangs des internationalen Schutzstatus und unter uneingeschränkter Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit entweder gleichzeitig oder im Anschluss an die**

Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz.

Or. en

Änderungsantrag 296
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet der Absätze 9 und 11 darf Antragstellern, die dem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die rechtliche Fiktion der Nichteinreise ist in der derzeitigen Asylverfahrensrichtlinie nicht ausdrücklich festgelegt, obwohl anerkannt wird, dass sie existiert. Der Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2016 und der Standpunkt des Europäischen Parlaments zu diesem Vorschlag enthalten keine solche Bestimmung. Eine Person, die internationalen Schutz beantragt, hat gemäß Artikel 9 der Asylverfahrensrichtlinie das Recht, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben, der ihren Antrag bearbeitet. Dies sollte der Ausgangspunkt sein. Dies steht im Einklang mit dem Ansatz der Berichterstatterin für die Screening-Verordnung.

Änderungsantrag 297
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Unbeschadet der Absätze 9 und 11 darf Antragstellern***, die dem Grenzverfahren unterliegen, ***die Einreise*** in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***nicht***	(6) ***Antragsteller***, die dem Grenzverfahren unterliegen, ***dürfen gemäß der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über***

gestattet werden.

Aufnahmebedingungen] in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***einreisen und haben Zugang zu allen Rechten nach dieser Richtlinie***. ***Nach der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] darf ein Mitgliedstaat die Inhaftnahme eines Antragstellers nur nach einer Einzelfallprüfung des Antragstellers auf der Grundlage der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit vornehmen. Die Inhaftnahme darf nur als letztes Mittel und für eine möglichst kurze Zeit angewendet werden, wenn eine individuelle und begründete Bewertung gezeigt hat, dass weniger einschneidende Maßnahmen in diesem speziellen Fall nicht wirksam angewandt werden können und dass die Haft nicht unverhältnismäßig schädlich sein würde. Eine Beurteilung des besonderen Schutzbedarfs ist vor einer Inhaftnahme immer durchzuführen und regelmäßig zu wiederholen. Ein kostenloser Rechtsbeistand für die Anfechtung der Haftanordnung sollte zur Verfügung stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 298
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet der Absätze 9 und 11 ***darf Antragstellern***, die dem Grenzverfahren unterliegen, ***die Einreise in das*** Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht ***gestattet werden***.	(6) Unbeschadet der Absätze 9 und 11 ***dürfen sich Antragsteller***, die dem Grenzverfahren unterliegen, ***im*** Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht ***frei bewegen***. ***Nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] ergreift ein Mitgliedstaat verhältnismäßige Maßnahmen, um sicherzustellen, dass***

	sich Antragsteller im Grenzverfahren nicht frei in seinem Hoheitsgebiet bewegen können, und beschließt die Inhaftnahme eines Antragstellers erst nach individueller Einzelfallprüfung des Antragstellers und effektiver Berücksichtigung von Alternativen oder weniger einschneidender Maßnahmen. Die Vollstreckung der Inhaftnahme erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 299
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet der Absätze 9 und 11 ***darf Antragstellern***, die dem Grenzverfahren unterliegen, ***die Einreise in das*** Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht ***gestattet werden***.	(6) Unbeschadet der Absätze 9 und 11 ***dürfen sich Antragsteller***, die dem Grenzverfahren unterliegen, ***im*** Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht ***frei bewegen***. ***Nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] ergreift ein Mitgliedstaat verhältnismäßige Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sich Antragsteller im Grenzverfahren nicht frei in seinem Hoheitsgebiet bewegen können, und beschließt die Inhaftnahme eines Antragstellers erst nach individueller Einzelfallprüfung des Antragstellers und effektiver Berücksichtigung von Alternativen oder weniger einschneidender Maßnahmen. Die Vollstreckung der Inhaftnahme erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats.***

Or. en

Änderungsantrag 300
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet der Absätze ***9*** und ***11*** darf Antragstellern, die dem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet werden.	(6) Unbeschadet der Absätze ***7*** und ***9*** darf Antragstellern, die dem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet werden. ***Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um die unerlaubte Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern. Dies schließt die Inhaftnahme gemäß Artikel 8 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen ein.***

Or. en

Änderungsantrag 301
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet der Absätze 9 und 11 darf Antragstellern, die dem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet werden.	(6) Unbeschadet der Absätze 9 und 11 darf Antragstellern, die dem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet werden. ***Bei Beendigung des Grenzverfahrens wird die Entscheidung über die Gestattung der Einreise von dem Mitgliedstaat, der das Grenzverfahren durchführt, ausdrücklich erteilt und zu Protokoll genommen.***

Or. en

Änderungsantrag 302

Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Unbeschadet der Absätze 9 und 11 darf Antragstellern***, die dem Grenzverfahren unterliegen, ***die Einreise in das Hoheitsgebiet*** des Mitgliedstaats ***nicht gestattet werden***.	(6) ***Antragsteller***, die dem Grenzverfahren unterliegen, ***fallen in die Zuständigkeit*** des Mitgliedstaats ***und werden nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] behandelt***.

Or. en

Änderungsantrag 303
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Unbeschadet der Absätze 9 und 11 darf*** Antragstellern, die dem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet werden.	(6) Antragstellern, die dem Grenzverfahren unterliegen, ***darf*** die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 304
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der

Rückführungsrichtlinie] können die Mitgliedstaaten einen Antragsteller im Rahmen des Verfahren an der Grenze inhaftieren, sofern es sich nach einer Einzelfallprüfung des Antragstellers als notwendig erweist und andere weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Die Entscheidung über die Inhaftnahme eines Antragstellers erfolgt gemäß den in Artikel 9 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] festgelegten Garantien und die Inhaftnahme muss angemessen sein und beendet werden, sobald keine Haftgründe mehr vorliegen.

Im Einklang mit Artikel 7 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] können die Mitgliedstaaten die Bewegungsfreiheit von Antragstellern einschränken, um Anträge im Verfahren an der Grenze zu bearbeiten.

Die Mitgliedstaaten nutzen die in ihrem nationalen Recht vorgesehenen Alternativen zur Haft gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen], die auch beim Vorliegen von Haftgründen tatsächlich zur Verfügung stehen, insbesondere bei bestimmten Gruppen wie Minderjährigen oder Familien.

Or. en

Änderungsantrag 305
Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens können die	***entfällt***

Mitgliedstaaten unbeschadet der in Absatz 11 festgelegten Fristen das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] durchführen.

Or. it

Änderungsantrag 306
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens ***können*** die Mitgliedstaaten ***unbeschadet der in Absatz 11 festgelegten Fristen*** das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***durchführen***.	(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens ***führen*** die Mitgliedstaaten das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***durch***. ***Nach der Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat wendet dieser weder ein Grenzverfahren an noch führt eines fort.***

Or. en

Änderungsantrag 307
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens können die Mitgliedstaaten ***unbeschadet der in***	(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens können die Mitgliedstaaten das Verfahren zur

Absatz 11 festgelegten Fristen das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] durchführen.	Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] durchführen***; der Zeitrahmen für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ist nicht Teil der in Absatz 11 festgelegten Fristen***.

Or. en

Änderungsantrag 308
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens können die Mitgliedstaaten unbeschadet der in Absatz 11 festgelegten Fristen das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] durchführen.	(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens können die Mitgliedstaaten unbeschadet der in Absatz 11 festgelegten Fristen das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] durchführen***, außer in den in Absatz 3 genannten Fällen***.

Or. en

Änderungsantrag 309
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens können die Mitgliedstaaten unbeschadet der in Absatz 11 festgelegten Fristen das	(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens ***bei einem Antragsteller auf internationalen Schutz*** können die Mitgliedstaaten unbeschadet der in

Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] durchführen.	Absatz 11 festgelegten Fristen das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 310
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens ***können*** die Mitgliedstaaten ***unbeschadet der in Absatz 11 festgelegten Fristen*** das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***durchführen***.	(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens ***führen*** die Mitgliedstaaten das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***durch***.

Or. en

Änderungsantrag 311
Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die zuständigen Behörden prüfen Alternativen zur Inhaftnahme in Grenzverfahren, insbesondere bei Minderjährigen und Antragstellern mit besonderer Schutzbedürftigkeit. Soweit möglich sollten Minderjährige in gemeindenahen Einrichtungen ohne Freiheitsentzug untergebracht werden,

	während ihr Einwanderungsstatus geklärt wird. Unbegleitete Minderjährige werden nie in Haft genommen, sondern werden in geeigneten alternativen Betreuungseinrichtungen im Rahmen des nationalen Kinderschutzsystems nach Maßgabe des Kindeswohls und unter Berücksichtigung ihrer Vorstellungen untergebracht.

Or. en

Änderungsantrag 312
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Grenzverfahrens in dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller überstellt wird, erfüllt, so kann der Mitgliedstaat, in den der Antragsteller gemäß Artikel [x] der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] überstellt wird, auch in den in Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen das Grenzverfahren anwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 313
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Grenzverfahrens in dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller***	(8) ***Bei Antragstellern, die nachweisen, dass sie Familienangehörige oder andere bedeutsame Verbindungen zu***

überstellt wird, erfüllt, so kann der Mitgliedstaat***, in den der Antragsteller gemäß Artikel [x] der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] überstellt wird, auch in den in Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen das Grenzverfahren anwenden***.

einem anderen Mitgliedstaat haben, wird das Grenzverfahren nicht angewandt oder beendet. Der Mitgliedstaat***, in dem sich die Familienangehörigen aufhalten oder zu dem der Antragsteller andere bedeutsame Verbindungen unterhält, sollte für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig sein, sofern die betreffenden Personen schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben***.

Or. en

Änderungsantrag 314
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Grenzverfahrens in dem*** Mitgliedstaat***, aus dem der Antragsteller überstellt wird, erfüllt, so kann*** der Mitgliedstaat***, in den der Antragsteller gemäß Artikel [x] der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] überstellt wird, auch in den in Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen das Grenzverfahren anwenden***.	(8) ***Bei Antragstellern, die nachweisen, dass sie Familienangehörige in einem anderen*** Mitgliedstaat ***haben, findet das Grenzverfahren keine Anwendung bzw. wird beendet.*** Der Mitgliedstaat***, in dem sich die Familienangehörigen aufhalten, sollte für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig sein, sofern die betreffenden Personen ihren Wunsch schriftlich geäußert haben***.

Or. en

Änderungsantrag 315
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten führen das Grenzverfahren nicht durch oder beenden	***entfällt***

das Verfahren, wenn

(a) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass die Gründe für die Ablehnung eines Antrags als unzulässig oder für die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens nicht oder nicht mehr gegeben sind;

(b) Antragstellern mit besonderen Verfahrensbedürfnissen an den in Absatz 14 genannten Orten nicht die erforderliche Unterstützung bereitgestellt werden kann;

(c) es medizinische Gründe für die Nichtanwendung des Grenzverfahrens gibt;

(d) im Einzelfall Haft angewandt wird, die Garantien und Bedingungen für die Inhaftnahme gemäß den Artikeln 8 bis 11 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] nicht oder nicht mehr erfüllt sind und der Antragsteller dem Grenzverfahren nicht ohne Haft unterzogen werden kann.

In diesen Fällen gestattet die zuständige Behörde dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 316
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten führen das Grenzverfahren nicht durch oder beenden das Verfahren, wenn	(9) Die Mitgliedstaaten führen das Grenzverfahren nicht durch oder beenden das Verfahren, wenn ***außergewöhnliche individuelle Umstände vorliegen und***

Or. en

Begründung

Ausnahmen sollten auf sehr spezielle Fälle oder Fälle mit besonderen Umständen beschränkt sein, bei denen es insbesondere zu Problemen im Zusammenhang mit der Charta der Grundrechte kommen könnte.

Änderungsantrag 317
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass die Gründe für die Ablehnung eines Antrags als unzulässig oder für die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens nicht oder nicht mehr gegeben sind;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 318
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass die Gründe für die Ablehnung eines Antrags als unzulässig oder für die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens nicht oder nicht mehr gegeben sind;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 319
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass die Gründe ***für die Ablehnung eines Antrags als unzulässig oder*** für die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens nicht oder nicht mehr gegeben sind;	(a) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass die Gründe für die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens nicht oder nicht mehr gegeben sind;

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus der Änderung des Artikels 41 Absatz 2. In einem Grenzverfahren sollte nur eine Prüfung der Begründetheit stattfinden.

Änderungsantrag 320
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Asylbehörde ***der Auffassung ist***, dass die Gründe für ***die Ablehnung eines Antrags als unzulässig oder für die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens nicht oder*** nicht mehr gegeben sind;	(a) die Asylbehörde ***wesentliche Gründe dafür angeben kann oder es deutliche Beweise dafür gibt***, dass die Gründe für ***den Antrag auf das Grenzverfahren*** nicht mehr gegeben sind;

Or. en

Änderungsantrag 321
Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(b) Antragstellern mit besonderen Verfahrensbedürfnissen an den in Absatz 14 genannten Orten nicht die erforderliche Unterstützung bereitgestellt werden kann;	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 322
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ***Antragstellern mit besonderen Verfahrensbedürfnissen an den in Absatz 14 genannten Orten nicht die erforderliche Unterstützung bereitgestellt werden kann***;	(b) ***der Antragsteller als schutzbedürftig identifiziert wurde oder besondere Verfahrens- oder Aufnahmebedürfnissen hat***; ***Schutzbedürftigkeit sollte in allen Phasen des Verfahrens durchgehend berücksichtigt, ermittelt und bewertet werden; Personen mit weniger sichtbarer Schutzbedürftigkeit, wie zum Beispiel Überlebende von Folter, Opfer von Menschenhandel und Personen mit psychischen Erkrankungen, sollten gebührend berücksichtigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 323
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ***Antragstellern mit besonderen Verfahrensbedürfnissen an den in Absatz 14 genannten Orten*** nicht ***die erforderliche Unterstützung bereitgestellt***	(b) ***die Anwendung des Grenzverfahrens zu einem realen Risiko unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung der betreffenden Person im Sinne von Artikel 4 der Charta der***

werden kann;	***Grundrechte führen würde und dies*** nicht ***durch die Anwendung individueller Garantien und Sicherungsmaßnahmen verhindert*** werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 324
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ***Antragstellern*** mit besonderen ***Verfahrensbedürfnissen an den in Absatz 14 genannten Orten nicht die erforderliche Unterstützung bereitgestellt werden kann***;	(b) ***der Antragsteller als Antragsteller*** mit besonderen ***Verfahrens- oder Aufnahmebedürfnissen identifiziert wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 325
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ***Antragstellern*** mit besonderen ***Verfahrensbedürfnissen an den in Absatz 14 genannten Orten nicht die erforderliche Unterstützung bereitgestellt werden kann***;	(b) ***es sich um schutzbedürftige Antragsteller*** mit besonderen ***Aufnahmebedürfnissen oder dem Bedarf besonderer Verfahrensgarantien handelt***;

Or. en

Begründung

Schutzbedürftige Antragsteller sollten von dem Verfahren ausgenommen sein, auch wenn eine Schutzbedürftigkeit erst während einer späteren Phase des Verfahrens festgestellt wird. Die

verwendete Terminologie stammt aus der Stellungnahme des Parlaments zur Richtlinie über die Aufnahmebedingungen und zur Anerkennungsrichtlinie.

Änderungsantrag 326
Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) es medizinische Gründe für die Nichtanwendung des Grenzverfahrens gibt;	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 327
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) es medizinische Gründe für die Nichtanwendung des Grenzverfahrens gibt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 328
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) es medizinische Gründe für die Nichtanwendung des Grenzverfahrens gibt;	(c) es medizinische Gründe für die Nichtanwendung des Grenzverfahrens gibt, ***einschließlich der psychischen Gesundheit***;

Or. en

Änderungsantrag 329
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) im Einzelfall Haft angewandt wird, die Garantien und Bedingungen für die Inhaftnahme gemäß den Artikeln 8 bis 11 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] nicht oder nicht mehr erfüllt sind und der Antragsteller dem Grenzverfahren nicht ohne Haft unterzogen werden kann.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 330
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) die Auswertung nach dem Screening gemäß der [Screening-Verordnung] Elemente enthält, die darauf hinweisen, dass der Antragsteller schutzbedürftig ist, ein Opfer von Folter ist oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse hat.

Or. en

Änderungsantrag 331
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 9 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit angewendet wird und die Gegebenheiten der Einrichtungen nicht im Einklang mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] stehen.

Or. en

Änderungsantrag 332
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesen Fällen gestattet die zuständige Behörde dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 333
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesen Fällen ***gestattet*** die zuständige Behörde ***dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats***.	In diesen Fällen ***führt*** die zuständige Behörde ***die Bewertung des Anspruchs des Antragstellers in einem regulären Asylverfahren weiter***. ***Schutzbedürftigkeit sollte in allen Phasen des Grenzverfahrens durchgehend berücksichtigt, ermittelt und bewertet werden. Personen mit weniger sichtbarer Schutzbedürftigkeit, wie zum Beispiel Überlebende von Folter, Opfer von***

Menschenhandel und Personen mit psychischen Erkrankungen, sollten gebührend berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 334
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesen Fällen gestattet die zuständige Behörde dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.	In diesen Fällen gestattet die zuständige Behörde dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats***, sofern es diesem nicht bereits gestattet wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 335
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Unbeschadet der rechtlichen Situation der Nichteinreise kann der Antragsteller im Fall einer ernsten Krankheit, wenn das Bereitstellen einer geeigneten medizinischen Versorgung an der Grenze nicht möglich ist, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats überstellt werden, um eine solche medizinische Versorgung zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 336
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Abweichend von Artikel 28 dieser Verordnung sind Anträge, die einem Verfahren an der Grenze unterliegen, spätestens fünf Tage nach der erstmaligen Registrierung oder – im Fall einer Übernahme gemäß Artikel [x] der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] – fünf Tage nach der Ankunft des gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung überstellten Antragstellers im zuständigen Mitgliedstaat zu stellen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es ist nicht gerechtfertigt, Personen, die Schutz in einem Grenzverfahren suchen, weniger Rechte zu gestatten als solchen in einem Regelverfahren. Die Fristen für das Einreichen eines Antrags sollten in beiden Situationen gleich sein.

Änderungsantrag 337
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Abweichend von Artikel 28 dieser Verordnung sind Anträge, die einem Verfahren an der Grenze unterliegen, spätestens fünf Tage nach der erstmaligen Registrierung oder – im Fall einer Übernahme gemäß Artikel [x] der Verordnung (EU) XXX/XXX	***entfällt***

[Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] – fünf Tage nach der Ankunft des gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung überstellten Antragstellers im zuständigen Mitgliedstaat zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 338
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Abweichend von Artikel 28 dieser Verordnung sind Anträge, die einem Verfahren an der Grenze unterliegen, spätestens fünf Tage nach der erstmaligen Registrierung oder – im Fall einer Übernahme gemäß Artikel [x] der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] – fünf Tage nach der Ankunft des gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung überstellten Antragstellers im zuständigen Mitgliedstaat zu stellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 339
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Abweichend von Artikel 28 dieser Verordnung sind Anträge, die einem Verfahren an der Grenze unterliegen, spätestens ***fünf Tage*** nach der erstmaligen	(10) Abweichend von Artikel 28 dieser Verordnung sind Anträge, die einem Verfahren an der Grenze unterliegen, spätestens ***einen Tag*** nach der erstmaligen

Registrierung oder ***– im Fall einer Übernahme gemäß Artikel [x] der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] – fünf Tage*** nach der Ankunft des gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung überstellten Antragstellers im zuständigen Mitgliedstaat zu stellen.	Registrierung oder ***einen Tag*** nach der Ankunft des gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung überstellten Antragstellers im zuständigen Mitgliedstaat zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 340
Jadwiga Wiśniewska, Patryk Jaki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 11 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. ***Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sowie gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und ist innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen.*** Nach diesem Zeitraum ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten, es sei denn, Artikel 41a Absatz 1 findet Anwendung.	(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Nach diesem Zeitraum ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten, es sei denn, Artikel 41a Absatz 1 findet Anwendung.

Or. pl

Änderungsantrag 341
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 11 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren ***umfasst die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sowie gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und*** ist innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. ***Nach diesem Zeitraum*** ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten***, es sei denn, Artikel 41a Absatz 1 findet Anwendung***.	(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren ist innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. ***Während dieses Zeitraums*** ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten. ***Nach Ablauf der 12 Wochen sollten die Antragsteller einem regulären Asylverfahren zugeführt werden, auch im Falle eines laufenden Rechtsbehelfs.***

Or. en

Änderungsantrag 342
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 11 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach ***den Absätzen*** 2 ***und 3*** sowie gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und ist innerhalb von ***12*** Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. ***Nach diesem Zeitraum ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten, es sei denn, Artikel 41a Absatz 1 findet Anwendung.***	(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach ***Absatz*** 2 sowie gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und ist innerhalb von ***25*** Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 343
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo, Petar

Vitanov, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 11 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach ***den Absätzen*** 2 und ***3 sowie*** gegebenenfalls ***jede*** Entscheidung über einen Rechtsbehelf und ist innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. Nach diesem Zeitraum ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten***, es sei denn, Artikel 41a Absatz 1 findet Anwendung***.	(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach ***Absatz*** 2 und ***kann*** gegebenenfalls ***eine*** Entscheidung über einen Rechtsbehelf ***enthalten*** und ist innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. ***Wenn die Entscheidung der ersten Instanz und gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf*** nach diesem Zeitraum ***nicht getroffen wurde,*** ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten***, sofern sie diesem nicht bereits gestattet wurde***.

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen in Artikel 55 stellen bereits einen deutlichen Eingriff in die Organisation juristischer Arbeit in den Mitgliedstaaten dar. Das Hinzufügen weiterer Komplexitätsebenen und neuer Fristen ist nicht hilfreich.

Änderungsantrag 344
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 11 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sowie	(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sowie

gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und ist innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. ***Nach diesem Zeitraum ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten, es sei denn, Artikel 41a Absatz 1 findet Anwendung.***	gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und ist innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 345
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 11 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren ***umfasst die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sowie gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und*** ist innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. Nach diesem Zeitraum ist ***dem*** Antragsteller ***die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten, es sei denn, Artikel 41a Absatz 1 findet Anwendung***.	(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren ist innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. Nach diesem Zeitraum ist ***der*** Antragsteller ***einem regulären Asylverfahren zuzuführen***.

Or. en

Änderungsantrag 346
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 11 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Dauer des Grenzverfahrens	(11) Die Dauer des Grenzverfahrens

muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sowie gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und ist innerhalb von ***12*** Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. Nach diesem Zeitraum ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten, es sei denn, Artikel 41a Absatz 1 findet Anwendung.	muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sowie gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und ist innerhalb von ***16*** Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. Nach diesem Zeitraum ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten, es sei denn, Artikel 41a Absatz 1 findet Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 347
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 11 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den in Artikel 34, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 55 festgesetzten Fristen regeln die Mitgliedstaaten die Dauer des Prüfungs- und des Rechtsbehelfsverfahrens in einer Weise, die gewährleistet, dass im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag im Grenzverfahren abgelehnt wird, die Entscheidung über einen solchen Rechtsbehelf innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags ergeht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 348
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 11 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den in Artikel 34, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 55 festgesetzten Fristen regeln die Mitgliedstaaten die Dauer des Prüfungs- und des Rechtsbehelfsverfahrens in einer Weise, die gewährleistet, dass im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag im Grenzverfahren abgelehnt wird, die Entscheidung über einen solchen Rechtsbehelf innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags ergeht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 349
Patryk Jaki, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 11 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den in Artikel 34, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 55 festgesetzten Fristen regeln die Mitgliedstaaten die Dauer des Prüfungs- und des Rechtsbehelfsverfahrens in einer Weise, die gewährleistet, dass im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag im Grenzverfahren abgelehnt wird, die Entscheidung über einen solchen Rechtsbehelf innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags ergeht.	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 350
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 11 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den in Artikel 34, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 55 festgesetzten Fristen regeln die Mitgliedstaaten die Dauer des Prüfungs- und des Rechtsbehelfsverfahrens in einer Weise, die gewährleistet, dass im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag im Grenzverfahren abgelehnt wird, die Entscheidung über einen solchen Rechtsbehelf innerhalb von ***12*** Wochen nach Registrierung des Antrags ergeht.	Abweichend von den in Artikel 34, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 55 festgesetzten Fristen regeln die Mitgliedstaaten die Dauer des Prüfungs- und des Rechtsbehelfsverfahrens in einer Weise, die gewährleistet, dass im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag im Grenzverfahren abgelehnt wird, die Entscheidung über einen solchen Rechtsbehelf innerhalb von ***16*** Wochen nach Registrierung des Antrags ergeht.

Or. en

Änderungsantrag 351
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 11 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den in Artikel 34, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 55 festgesetzten Fristen regeln die Mitgliedstaaten die Dauer des Prüfungs- und des Rechtsbehelfsverfahrens in einer Weise, die gewährleistet, dass im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag im Grenzverfahren abgelehnt wird, die Entscheidung über einen solchen Rechtsbehelf innerhalb von ***12*** Wochen nach Registrierung des Antrags ergeht.	Abweichend von den in Artikel 34, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 55 festgesetzten Fristen regeln die Mitgliedstaaten die Dauer des Prüfungs- und des Rechtsbehelfsverfahrens in einer Weise, die gewährleistet, dass im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag im Grenzverfahren abgelehnt wird, die Entscheidung über einen solchen Rechtsbehelf innerhalb von ***25*** Wochen nach Registrierung des Antrags ergeht.

Or. en

Änderungsantrag 352
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 11 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von den in Artikel 34***,*** ***Artikel 40*** Absatz 2 und Artikel 55 festgesetzten Fristen regeln die Mitgliedstaaten die Dauer des Prüfungs- und des Rechtsbehelfsverfahrens in einer Weise, die gewährleistet, dass im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag im Grenzverfahren abgelehnt wird, die Entscheidung über einen solchen Rechtsbehelf innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags ergeht.	Abweichend von den in Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 55 festgesetzten Fristen regeln die Mitgliedstaaten die Dauer des Prüfungs- und des Rechtsbehelfsverfahrens in einer Weise, die gewährleistet, dass im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag im Grenzverfahren abgelehnt wird, die Entscheidung über einen solchen Rechtsbehelf innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags ergeht.

Or. en

Änderungsantrag 353
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) ***Abweichend von Absatz 11 wird*** dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet, ***wenn***	(12) Dem Antragsteller ***wird*** die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet, ***bis eine positive Entscheidung zur Begründetheit des Antrags abgegeben wird, die dem Antragsteller internationalen Schutz gewährt.***

Or. en

Änderungsantrag 354
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) ***Abweichend von Absatz 11 wird dem*** Antragsteller ***die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet, wenn***	(12) ***Während des Grenzverfahrens haben*** Antragsteller ***für den Zeitraum des Rechtsbehelfs gegen eine abgelehnte Asylentscheidung bis zu dessen Ergebnis automatisch das Recht auf Verbleib.***

Or. en

Änderungsantrag 355
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) ***Abweichend von Absatz 11 wird dem*** Antragsteller ***die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet, wenn***	(12) Antragsteller ***haben für den Zeitraum des Rechtsbehelfs bis zur endgültigen Entscheidung das Recht auf Verbleib.***

Or. en

Änderungsantrag 356
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Antragsteller das Recht auf Verbleib gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a entzogen wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 357
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Antragsteller das Recht auf Verbleib gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a entzogen wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 358
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Antragsteller das Recht auf Verbleib gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a entzogen wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 359
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Antragsteller zum Verbleib gemäß Artikel 54 nicht berechtigt ist und er seinen weiteren Verbleib für die Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht fristgerecht beantragt hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 360
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Antragsteller zum Verbleib gemäß Artikel 54 nicht berechtigt ist und er seinen weiteren Verbleib für die Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht fristgerecht beantragt hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 361
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Antragsteller zum Verbleib gemäß Artikel 54 nicht berechtigt ist und er seinen weiteren Verbleib für die Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht fristgerecht beantragt hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 362
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***der Antragsteller zum*** Verbleib gemäß Artikel 54 ***nicht berechtigt ist und er seinen weiteren Verbleib für die Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht fristgerecht beantragt hat***;	b) ***ein Gericht das Recht des Antragstellers auf*** Verbleib gemäß Artikel 54 ***widerrufen hat***;

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aussagekräftig ist, muss ein Antragsteller für die Dauer des Rechtsbehelfs in erster Instanz immer das Recht auf Verbleib haben. Es sollte immer Sache eines Gerichts sein, anhand des Sachverhalts zu entscheiden, ob ein Bleiberecht gewährt werden sollte. Dies gilt auch für Folgeanträge.

Änderungsantrag 363
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Antragsteller zum Verbleib gemäß Artikel 54 nicht berechtigt ist und ein Gericht entschieden hat, dass er bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht im Land verbleiben darf.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 364
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Antragsteller zum Verbleib gemäß Artikel 54 nicht berechtigt ist und ein Gericht entschieden hat, dass er bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht im Land verbleiben darf.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 365
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Antragsteller zum Verbleib gemäß Artikel 54 nicht berechtigt ist und ein Gericht entschieden hat, dass er bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht im Land verbleiben darf.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 366
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Antragsteller zum Verbleib gemäß Artikel 54 nicht berechtigt ist und ein Gericht entschieden hat, dass er bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht im Land verbleiben darf.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 367
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) der Antragsteller eine Gefahr für

	die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 368
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] oder eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 ergangen, findet Artikel 41a Anwendung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 369
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] oder eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 ergangen, findet Artikel 41a Anwendung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 370
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz

Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] oder eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 ergangen, ***findet*** Artikel 41a Anwendung.	Ist gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] oder eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 ergangen, ***kann*** Artikel 41a Anwendung ***finden***.

Or. en

Änderungsantrag 371
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, sind die Antragsteller ***an der Außengrenze oder in den Transitzonen oder in deren Nähe*** unterzubringen. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte ***an den Außengrenzen, in der Nähe der Außengrenzen oder in den Transitzonen*** mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, ***auch bei Anwendung des Absatzes 3,*** und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission zwei Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.	(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, sind die Antragsteller ***im Einklang mit Artikel 7 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen]*** unterzubringen. ***Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss den effektiven Zugang zu allen Rechten und Vorteilen aus dieser Richtlinie ermöglichen. Freiheit muss die Regel in diesen Einrichtungen sein und Haft sollte die letzte Möglichkeit darstellen. Jede Entscheidung über eine Inhaftnahme muss auf einer individuellen Bewertung beruhen. Sie muss als notwendig, angemessen und verhältnismäßig im Hinblick auf einen legitimen Zweck erachtet werden. Die Entscheidung zur Inhaftnahme muss so schnell wie möglich**

von einem Gericht oder einer anderen unabhängigen Behörde überprüft werden und es muss ein Rechtsbehelf eingelegt werden können. Die Notwendigkeit, die Inhaftierung aufrecht zu erhalten, muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen***, wobei alle Rechte nach der Richtlinie über Aufnahmebedingungen gewährleistet werden***. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission zwei Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 372
Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, ***sind*** die Antragsteller an der Außengrenze oder in den Transitzonen oder in deren Nähe ***unterzubringen***. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte ***an den Außengrenzen, in der Nähe der Außengrenzen oder in den Transitzonen*** mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, auch bei Anwendung des Absatzes 3, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem	(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, ***können*** die Antragsteller ***an jedem geeigneten Ort innerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaats untergebracht werden, unter anderem*** an der Außengrenze oder in den Transitzonen oder in deren Nähe***, sofern diese die Richtlinie XXX/XXX/EU (Richtlinie über Aufnahmebedingungen) vollständig erfüllen und die besonderen Bedürfnisse der Antragsteller angemessen geschützt werden***. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung]

genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission zwei Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.

die Standorte mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, auch bei Anwendung des Absatzes 3, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission zwei Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 373
Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, ***sind die*** Antragsteller ***an der Außengrenze oder in den Transitzonen oder in deren Nähe unterzubringen***. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte an den Außengrenzen, in der Nähe der Außengrenzen oder in den Transitzonen mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, auch bei Anwendung des Absatzes 3, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission zwei Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.	(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, ***können die Nationalbehörden den Aufenthalt der*** Antragsteller ***an den Orten verlangen, die jeder Mitgliedstaat für den Abschluss des Grenzverfahrens benennt***. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte an den Außengrenzen, in der Nähe der Außengrenzen oder in den Transitzonen mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, auch bei Anwendung des Absatzes 3, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission zwei Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.

Or. es

Änderungsantrag 374
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Während der Prüfung von Anträgen***, die einem*** Grenzverfahren ***unterliegen,*** sind die Antragsteller an der Außengrenze oder in den Transitzonen oder in deren Nähe unterzubringen. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [***zwei*** Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte an den Außengrenzen, in der Nähe der Außengrenzen oder in den Transitzonen mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, ***auch bei Anwendung des Absatzes 3,*** und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission ***zwei*** Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.	(13) Während der Prüfung von Anträgen ***im*** Grenzverfahren sind die Antragsteller an der Außengrenze oder in den Transitzonen oder in deren Nähe unterzubringen. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [***sechs*** Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte an den Außengrenzen, in der Nähe der Außengrenzen oder in den Transitzonen mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission ***sechs*** Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt***, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, neue Standorte zu ermitteln***.

Or. en

Änderungsantrag 375
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, sind die Antragsteller an der Außengrenze oder in den Transitzonen oder in deren Nähe unterzubringen. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission	(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, sind die Antragsteller an der Außengrenze oder in den Transitzonen oder in deren Nähe unterzubringen. ***Die Mitgliedstaaten können aufgrund***

spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte ***an den Außengrenzen, in der Nähe der Außengrenzen oder in den Transitzonen*** mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, auch bei Anwendung des Absatzes 3, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission zwei Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.

geographischer, logistischer oder anderer Notwendigkeiten auch andere Standorte wählen. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, auch bei Anwendung des Absatzes 3, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission zwei Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 376
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, ***sind*** die Antragsteller an der Außengrenze oder in den Transitzonen oder in deren Nähe ***unterzubringen***. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte ***an den Außengrenzen, in der Nähe der Außengrenzen oder in den Transitzonen*** mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, ***auch bei Anwendung des Absatzes 3,*** und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission zwei Monate, bevor die	(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, ***können*** die Antragsteller an der Außengrenze oder in den Transitzonen oder in deren Nähe ***untergebracht werden, sofern die Aufnahmebedingungen mit der Richtlinie (EU) XXX/XXX übereinstimmen***. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission zwei Monate, bevor die

Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.	Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie über Aufnahmebedingungen gilt für alle Antragsteller auf internationalen Schutz. Dies gilt auch für das Grenzverfahren, das in keinem Fall obligatorisch sein sollte. Andere Änderungen wurden aus Gründen der Einheitlichkeit vorgenommen.

Änderungsantrag 377
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, sind die Antragsteller ***an der Außengrenze oder in den Transitzonen oder in deren Nähe*** unterzubringen. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte ***an den Außengrenzen, in der Nähe der Außengrenzen oder in den Transitzonen*** mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, ***auch bei Anwendung des Absatzes 3,*** und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission zwei Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.	(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, sind die Antragsteller ***im Einklang mit den Bestimmungen der [Richtlinie über Aufnahmebedingungen]*** unterzubringen. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission zwei Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 378
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller im Einklang mit Artikel 7 der [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] unterzubringen, der besagt, dass sich Antragsteller im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder in einem von diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Gebiet frei bewegen können. Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss den effektiven Zugang zu allen Rechten und Vorteilen aus dieser Richtlinie ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 379
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Wenn Mitgliedstaaten die Freizügigkeit einschränken, sollten die Maßnahmen in einer schriftlichen Entscheidung entweder als Haft oder als Einschränkung der Freizügigkeit bezeichnet werden und die Gründe für diese Maßnahmen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht angegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 380
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13c) Ein Mitgliedstaat inhaftiert einen Antragsteller im Zusammenhang mit einem Grenzverfahren nur dann, wenn er den Fall des Antragstellers auf der Grundlage der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit individuell geprüft hat. Die Haft sollte nur als letztes Mittel und für eine möglichst kurze Zeit angewendet werden, wenn eine individuelle und begründete Bewertung gezeigt hat, dass weniger einschneidende Maßnahmen in diesem speziellen Fall nicht wirksam angewandt werden können, und dass die Haft nicht unverhältnismäßig schädlich sein würde. Eine Beurteilung des besonderen Schutzbedarfs ist vor einer Inhaftnahme immer durchzuführen und regelmäßig zu wiederholen. Ein kostenloser Rechtsbeistand für die Anfechtung der Haftanordnung sollte zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 381
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13d) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das im Grenzverfahren mitwirkende Personal über eine angemessene Ausbildung, auch im Bereich der Grundrechte, verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 382
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 13 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13e) Die Mitgliedstaaten richten unabhängige Überwachungsmechanismen ein, die es unabhängigen Menschenrechtseinrichtungen gemäß den Pariser Prinzipien ermöglichen, regelmäßig die Verhältnisse in den für ein Grenzverfahren verwendeten Einrichtungen zu bewerten und Empfehlungen für ihre Verbesserung einzureichen und sie der Kommission mitzuteilen.

Or. en

Änderungsantrag 383
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 13 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13f) Nationale Behörden gewähren Akteuren im Bereich der humanitären Hilfe, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen einschlägigen Interessenträgern den effektiven Zugang zu allen Antragstellern, die dem Grenzverfahren unterliegen, sowie zu den Einrichtungen, in denen Grenzverfahren an den Grenzen oder in Transitzonen durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 384
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In Fällen, in denen die Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 14 gemeldeten Standorte vorübergehend nicht ausreichen, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge zu bearbeiten, können die Mitgliedstaaten andere Orte in ihrem Hoheitsgebiet benennen und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission Antragsteller dort vorübergehend und für den kürzesten erforderlichen Zeitraum unterbringen.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 385
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In Fällen, in denen die Kapazitäten ***der*** von ***den Mitgliedstaaten*** gemäß Absatz ***14*** gemeldeten ***Standorte*** vorübergehend nicht ausreichen, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge zu bearbeiten, ***können die Mitgliedstaaten*** andere Orte in ***ihrem*** Hoheitsgebiet benennen und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission Antragsteller dort ***vorübergehend und für den kürzesten erforderlichen Zeitraum*** unterbringen.“	(14) In Fällen, in denen ***durch eine zuständige nationale Behörde des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt wird, dass*** die Kapazitäten ***eines*** von ***diesem Mitgliedstaat*** gemäß Absatz ***13*** gemeldeten ***Standorts*** vorübergehend nicht ausreichen, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge zu bearbeiten, ***kann dieser Mitgliedstaat*** andere Orte in ***seinem*** Hoheitsgebiet benennen und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission Antragsteller dort ***unter den Bedingungen gemäß Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen]***

unterbringen.“

Or. en

Änderungsantrag 386
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In Fällen, in denen die Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 14 gemeldeten Standorte vorübergehend nicht ausreichen, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge zu bearbeiten, ***können*** die Mitgliedstaaten ***andere Orte in ihrem Hoheitsgebiet benennen und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission*** Antragsteller ***dort vorübergehend und für den kürzesten erforderlichen Zeitraum unterbringen***.“	(14) In Fällen, in denen die Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 14 gemeldeten Standorte vorübergehend nicht ausreichen, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge zu bearbeiten, ***führen*** die Mitgliedstaaten Antragsteller ***einem regulären Asylverfahren zu***.“

Or. en

Änderungsantrag 387
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In Fällen, in denen die Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz ***14*** gemeldeten Standorte vorübergehend nicht ausreichen, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge zu bearbeiten, ***können*** die Mitgliedstaaten ***andere Orte in ihrem Hoheitsgebiet benennen und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission*** Antragsteller ***dort vorübergehend und für***	(14) In Fällen, in denen die Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz ***13*** gemeldeten Standorte vorübergehend nicht ausreichen, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge zu bearbeiten, ***führen*** die Mitgliedstaaten Antragsteller ***einem regulären Asylverfahren zu***.“

den kürzesten erforderlichen Zeitraum unterbringen."

Or. en

Änderungsantrag 388
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In Fällen, in denen die Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 14 gemeldeten Standorte vorübergehend nicht ausreichen, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge zu bearbeiten, können die Mitgliedstaaten andere Orte in ihrem Hoheitsgebiet benennen und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission Antragsteller dort ***vorübergehend und für den kürzesten erforderlichen Zeitraum*** unterbringen."	(14) In Fällen, in denen die Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 14 gemeldeten Standorte vorübergehend nicht ausreichen, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge zu bearbeiten, können die Mitgliedstaaten andere Orte in ihrem Hoheitsgebiet benennen und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission Antragsteller dort unterbringen."

Or. en

Änderungsantrag 389
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In Fällen, in denen die Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz ***14*** gemeldeten Standorte vorübergehend nicht ausreichen, um die unter ***Absatz 3*** fallenden Anträge zu bearbeiten, können die Mitgliedstaaten andere Orte in ihrem Hoheitsgebiet	(14) In Fällen, in denen die Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz ***13*** gemeldeten Standorte vorübergehend nicht ausreichen, um die unter ***Grenzverfahren*** fallenden Anträge zu bearbeiten, können die Mitgliedstaaten andere Orte in ihrem Hoheitsgebiet

benennen und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission Antragsteller dort vorübergehend und für den kürzesten erforderlichen Zeitraum unterbringen.“

benennen und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission Antragsteller dort vorübergehend und für den kürzesten erforderlichen Zeitraum unterbringen.“

Or. en

Änderungsantrag 390
Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) ***In Fällen, in denen die Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 14 gemeldeten Standorte vorübergehend nicht ausreichen***, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge zu bearbeiten, können die Mitgliedstaaten andere Orte in ihrem Hoheitsgebiet benennen und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission Antragsteller dort vorübergehend und für den kürzesten erforderlichen Zeitraum unterbringen.	(14) ***Im Bedarfsfall***, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge ***im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats*** zu bearbeiten, können die Mitgliedstaaten andere Orte in ihrem Hoheitsgebiet benennen und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission Antragsteller dort vorübergehend und für den kürzesten erforderlichen Zeitraum unterbringen.

Or. es

Änderungsantrag 391
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Antragsteller in für das Grenzverfahren genutzten Einrichtungen effektiven Zugang zu nichtstaatlichen Organisationen haben. Nichtstaatlichen Organisationen muss der Zugang zu

diesen Einrichtungen ohne Unterzeichnung eines separaten bilateralen Übereinkommens ermöglicht werden, und sie müssen unangekündigte und häufige Besuche in Übereinstimmung mit den Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durchführen können. Nichtstaatliche Organisationen dürfen unter keinen Umständen zur Weitergabe von Daten oder Informationen über Begünstigte an staatliche Behörden oder sonstige Einrichtungen aufgefordert werden.

Or. en

Änderungsantrag 392
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14b) Wenn Mitgliedstaaten die Freizügigkeit einschränken, sollten die Maßnahmen in einer schriftlichen Entscheidung entweder als Haft oder als Einschränkung der Freizügigkeit bezeichnet werden und die Gründe für die tatsächlich angeordneten Einschränkungen sollten in sachlicher Hinsicht angegeben und in rechtlicher Hinsicht garantiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 393
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 14 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens berücksichtigen die Mitgliedstaaten, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, aus dem alleinigen Grund, dass sie internationalen Schutz suchen, nicht inhaftiert werden sollten. Eine Inhaftierung kann nur als letztes Mittel und aus in Artikel 8 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen festgelegten rechtlichen Gründen angewendet werden und wenn es sich auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung als notwendig erweist und wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 394
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 14 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14d) Antragsteller sollten in allen Phasen des Verfahrens das Recht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand haben, sobald der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird. Im Falle von Personen, die sich in von den Mitgliedstaaten betriebenen Einrichtungen aufhalten oder festgehalten werden, sollten Angehörige der Rechtsberufe unverzüglich und ungehindert Zugang zu den Personen in diesen Einrichtungen, einschließlich der Quarantänestationen, erhalten. Außerdem sollte ein kostenloser Rechtsbeistand für die Anfechtung von Haftanordnungen oder Beschränkungen der Freizügigkeit eingerichtet sein.

Or. en

Änderungsantrag 395
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rückkehrverfahren an der Grenze	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 396
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rückkehrverfahren an der Grenze	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 397
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, deren Antrag im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 abgelehnt wurde, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 398
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, deren Antrag im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 abgelehnt wurde, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 399
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, deren Antrag im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 abgelehnt wurde, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet.	(1) ***Erwachsenen*** Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, deren Antrag im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 abgelehnt wurde, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet***, außer wenn sie von minderjährigen Familienmitgliedern begleitet werden***. ***Wenn Zweifel über das Alter des Antragstellers bestehen, wird zugunsten des Antragstellers entschieden.***

Or. en

Änderungsantrag 400
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörigen ***und Staatenlosen***, deren Antrag im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 abgelehnt wurde, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet.	(1) Drittstaatsangehörigen, deren Antrag im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 abgelehnt wurde ***und denen die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet wurde***, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***unbeschadet von Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399*** nicht gestattet.

Or. en

Begründung

Damit wird die Übereinstimmung mit anderen Änderungsanträgen gewährleistet. Im SGK wird den Mitgliedstaaten die Erlaubnis zur Einreise überlassen. Wir werden diese Entscheidungsbefugnis hier nicht entfernen.

Änderungsantrag 401
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens 12 Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen untergebracht; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Orten unterbringen, so kann er auf andere Orte in seinem Hoheitsgebiet zurückgreifen. Die Zwölfwochenfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 402
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens 12 Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen untergebracht; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Orten unterbringen, so kann er auf andere Orte in seinem Hoheitsgebiet zurückgreifen. Die Zwölfwochenfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 403
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens ***12*** Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen untergebracht; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Orten unterbringen, so kann er auf andere Orte in ***seinem Hoheitsgebiet*** zurückgreifen. Die ***Zwölfwochenfrist*** beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der	(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens ***20*** Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen ***durch die Inhaftnahme gemäß Artikel 41g*** untergebracht ***oder wenn die Bedingungen für die Haft gemäß Artikel 41g nicht oder nicht mehr gegeben sind, durch die Aufforderung, sich an der Außengrenze***

Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.	***oder in Transitzonen aufzuhalten***; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Orten unterbringen, so kann er auf andere Orte in ***der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen*** zurückgreifen. Die ***Zwanzigwochenfrist*** beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

Or. en

Begründung

Als wesentliche Maßnahmen zur Verhinderung von Sekundärmigration sollten Personen im Rückführungsverfahren an der Grenze in Haft genommen werden oder anderen Maßnahmen durch die Behörden zugeführt werden.

Änderungsantrag 404
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens 12 Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen untergebracht; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Orten unterbringen, so kann er auf andere Orte in seinem Hoheitsgebiet zurückgreifen. Die Zwölfwochenfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller***, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose*** kein Recht auf Verbleib mehr hat ***und ihm der*** Verbleib ***nicht länger gestattet ist***.	(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens 12 Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen untergebracht; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Orten unterbringen, so kann er auf andere Orte in seinem Hoheitsgebiet zurückgreifen. Die Zwölfwochenfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller kein Recht auf Verbleib mehr hat ***oder sein Recht auf*** Verbleib ***von einem Gericht entzogen wurde***. ***Unbegleitete Minderjährige, Minderjährige mit ihren Familien und andere schutzbedürftige Gruppen, einschließlich Personen mit besonderen Aufnahmebedürfnissen oder die***

besondere Verfahrensgarantien benötigen, sind von diesem Rückkehrverfahren an der Grenze ausgenommen.

Or. en

Begründung

Damit wird die Übereinstimmung mit anderen Änderungsanträgen gewährleistet. Minderjährige und schutzbedürftige Antragsteller sollten wie von dem beschleunigten Verfahren und dem Asylverfahren an der Grenze auch von dem Rückkehrverfahren an der Grenze ausgenommen sein.

Änderungsantrag 405
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens ***12*** Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen ***untergebracht; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen*** Orten ***unterbringen, so kann er auf andere Orte in seinem Hoheitsgebiet zurückgreifen***. Die ***Zwölfwochenfrist*** beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.	(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens ***16*** Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen ***oder anderen ausgewiesenen*** Orten ***untergebracht***. Die ***Sechzehnwochenfrist*** beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

Or. en

Änderungsantrag 406
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens 12 Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen untergebracht; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Orten unterbringen, so kann er auf andere Orte in seinem Hoheitsgebiet zurückgreifen. Die Zwölfwochenfrist beginnt ab dem Zeitpunkt***, ab dem der Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist***.	(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens 12 Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen untergebracht; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Orten unterbringen, so kann er auf andere Orte in seinem Hoheitsgebiet zurückgreifen***, sofern die Effizienz des Verfahrens und von Einschränkungen der Freizügigkeit erhalten bleibt***. Die Zwölfwochenfrist beginnt ab dem Zeitpunkt***, an dem die Rückkehrentscheidung Rechtskraft erlangt hat***.

Or. en

Änderungsantrag 407
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens ***12 Wochen*** an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen untergebracht; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Orten unterbringen, so kann er auf andere Orte in seinem Hoheitsgebiet zurückgreifen. Die ***Zwölfwochenfrist*** beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.	(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens ***4 Monaten*** an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen untergebracht; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Orten unterbringen, so kann er auf andere Orte in seinem Hoheitsgebiet zurückgreifen. Die ***Viermonatsfrist*** beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

Or. en

Änderungsantrag 408
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke dieses Artikels finden Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1, die Artikel 5 bis 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 5, Artikel 9 Absätze 2 bis 4, die Artikel 10 bis 13, Artikel 15, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 2 bis 4 und die Artikel 19 bis 21 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] Anwendung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 409
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke dieses Artikels finden Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1, die Artikel 5 bis 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 5, Artikel 9 Absätze 2 bis 4, die Artikel 10 bis 13, Artikel 15, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 2 bis 4 und die Artikel 19 bis 21 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] Anwendung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 410
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Für die Zwecke dieses Artikels finden Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1, die Artikel 5 bis 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 5, Artikel 9 Absätze 2 bis 4, die Artikel 10 bis 13, Artikel 15, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 2 bis 4 und die Artikel 19 bis 21 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der*** Rückführungsrichtlinie***] Anwendung***.	(3) ***Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze gilt die*** Rückführungsrichtlinie ***für alle Aspekte des Rückkehrverfahrens, die in diesem Artikel nicht geregelt sind***.

Or. en

Begründung

Sofern die Asylverfahrensordnung keine spezifischen Regeln für die Rückführung vorsieht, sollte die Rückführungsrichtlinie gelten. Dies ist ein klareres legislatives Ergebnis als die Festlegung bestimmter spezifischer Bestimmungen der Richtlinie, die Anwendung finden.

Änderungsantrag 411
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wenn die Rückkehrentscheidung nicht innerhalb des in Absatz 2 genannten maximalen Zeitraums vollstreckt werden kann, führen die Mitgliedstaaten die Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] weiter. In diesem Absatz genannten Personen wird die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet.

Or. en

Änderungsantrag 412

Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von höchstens 15 Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 413
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von höchstens 15 Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 414
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von höchstens 15 Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden.	(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von höchstens 15 Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden. ***Im Sinne dieses Artikels unterstützen die***

	Europäische Grenz- und Küstenwache und die Asylagentur der Europäischen Union im Rahmen ihres Mandats nationale Behörden bei Rückführungsaktionen.

Or. en

Änderungsantrag 415
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von höchstens ***15 Tagen*** für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden.	(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von höchstens ***20 Tagen*** für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden***, außerdem haben sie mit den zuständigen Behörden zu kooperieren***.

Or. en

Änderungsantrag 416
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von höchstens 15 Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden.	(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen***, die nicht inhaftiert wurden,*** eine Frist von höchstens 15 Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden.

Or. en

Änderungsantrag 417
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von höchstens ***15*** Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden.	(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von höchstens ***20*** Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden.

Or. en

Änderungsantrag 418
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von ***höchstens 15*** Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden.	(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von ***30*** Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden.

Or. en

Begründung

Dies ist die Standardfrist für die freiwillige Ausreise im Einklang mit dem für die Rückführungsrichtlinie erreichten Kompromiss.

Änderungsantrag 419
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Eine Frist für die freiwillige Ausreise kann nicht gewährt werden, wenn die Beurteilung ergeben hat, dass bei dem Drittstaatsangehörigen Fluchtgefahr besteht, dass ein vorheriger Antrag der betreffenden Person auf einen Aufenthaltstitel als offensichtlich unbegründet, missbräuchlich oder unzulässig abgelehnt wurde oder dass die betreffende Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt.

Or. fr

Änderungsantrag 420
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in Absatz 1 genannten Personen, die während des Verfahrens nach Artikel 41 in Haft genommen wurden, nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde, können weiter in Haft gehalten werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verhindern, die Rückkehr vorzubereiten oder das Abschiebungsverfahren durchzuführen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 421
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in Absatz 1 genannten Personen, die während des Verfahrens nach Artikel 41 in Haft genommen wurden, nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde, können weiter in Haft gehalten werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verhindern, die Rückkehr vorzubereiten oder das Abschiebungsverfahren durchzuführen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 422
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in Absatz 1 genannten Personen, die während des Verfahrens nach Artikel 41 in Haft genommen wurden, nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde, können weiter in Haft gehalten werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verhindern, die Rückkehr vorzubereiten oder das Abschiebungsverfahren durchzuführen.	(5) Die in Absatz 1 genannten Personen, die während des Verfahrens nach Artikel 41 in Haft genommen wurden, nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde, können weiter in Haft gehalten werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verhindern, die Rückkehr vorzubereiten oder das Abschiebungsverfahren durchzuführen. ***Ein Mitgliedstaat kann dem Antragsteller nach Maßgabe des nationalen Rechts zusätzliche Pflichten auferlegen, um unerlaubte Migrationsbewegungen zu verhindern.***

Or. en

Änderungsantrag 423
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz

Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die*** in Absatz 1 ***genannten Personen***, die während des Verfahrens nach Artikel 41 in Haft genommen ***wurden***, nicht mehr zum Verbleib berechtigt ***sind*** und ***denen der weitere*** Verbleib ***nicht gestattet*** wurde, ***können*** weiter in Haft gehalten werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verhindern, die Rückkehr vorzubereiten oder das Abschiebungsverfahren durchzuführen.	(5) ***Eine*** in Absatz 1 ***genannte Person***, die während des Verfahrens nach Artikel 41 in Haft genommen ***wurde***, nicht mehr zum Verbleib berechtigt ***ist*** und ***deren Recht auf*** Verbleib ***durch ein Gericht entzogen*** wurde, ***kann*** weiter in Haft gehalten werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verhindern, die Rückkehr vorzubereiten oder das Abschiebungsverfahren durchzuführen.

Or. en

Begründung

Damit wird die Übereinstimmung mit anderen Änderungsanträgen gewährleistet.

Änderungsantrag 424
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Absatz 1 genannten Personen, die nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde und die während des Verfahrens nach Artikel 41 nicht in Haft genommen wurden, können in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr im Sinne der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] besteht, wenn sie die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern oder wenn sie eine Gefahr für	***entfällt***

die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die nationale Sicherheit darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 425
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Absatz 1 genannten Personen, die nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde und die während des Verfahrens nach Artikel 41 nicht in Haft genommen wurden, können in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr im Sinne der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] besteht, wenn sie die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern oder wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die nationale Sicherheit darstellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 426
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Die*** in Absatz 1 ***genannten Personen***, die nicht mehr zum Verbleib	(6) ***Eine*** in Absatz 1 ***genannte Person***, die nicht mehr zum Verbleib berechtigt ***ist***

berechtigt ***sind*** und ***denen der weitere*** Verbleib ***nicht gestattet*** wurde und die während des Verfahrens nach Artikel 41 nicht in Haft genommen ***wurden***, ***können*** in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr im Sinne der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] besteht, wenn sie die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren ***umgehen*** oder ***behindern*** oder wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die nationale Sicherheit ***darstellen***.

und ***deren Recht auf*** Verbleib ***durch ein Gericht entzogen*** wurde und die während des Verfahrens nach Artikel 41 nicht in Haft genommen ***wurde***, ***kann*** in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr im Sinne der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] besteht, wenn sie die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren ***umgeht*** oder ***behindert*** oder wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die nationale Sicherheit ***darstellt***. ***Die Haft sollte das letzte Mittel sein und nur angewendet werden, wenn keine anderen ausreichenden, aber weniger einschneidenden Maßnahmen wirksam angewandt werden können. Jede Entscheidung über eine Inhaftnahme muss auf Basis einer Einzelfallprüfung getroffen werden und als notwendig, angemessen und verhältnismäßig im Hinblick auf einen legitimen Zweck erachtet werden.***

Or. en

Begründung

Damit wird die Übereinstimmung mit anderen Änderungsanträgen gewährleistet. Für eine bessere Übereinstimmung mit aktuellen Formulierungen zur Haft im Bereich des Asyls.

Änderungsantrag 427
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Absatz 1 genannten Personen, die nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde und die während des Verfahrens nach Artikel 41 nicht in Haft genommen wurden, können in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr im Sinne der Richtlinie	(6) Die in Absatz 1 genannten Personen, die nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde und die während des Verfahrens nach Artikel 41 nicht in Haft genommen wurden, können ***zur Verhinderung der Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats*** in Haft

XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] besteht, wenn sie die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern oder wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die nationale Sicherheit darstellen.	genommen werden, wenn Fluchtgefahr im Sinne der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] besteht, wenn sie die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern oder wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die nationale Sicherheit darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 428
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Haft wird, solange die Abschiebungsvorkehrungen im Gange sind und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden, für den kürzest möglichen Zeitraum aufrechterhalten. Die Haftdauer darf den in Absatz 2 genannten Zeitraum nicht überschreiten und ist auf die Höchstdauer der Inhaftnahme gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] anzurechnen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 429
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Haft wird, solange die Abschiebungsvorkehrungen im Gange sind und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden, für den kürzest	***entfällt***

möglichen Zeitraum aufrechterhalten. Die Haftdauer darf den in Absatz 2 genannten Zeitraum nicht überschreiten und ist auf die Höchstdauer der Inhaftnahme gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] anzurechnen.

Or. en

Änderungsantrag 430
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Haft wird, solange die Abschiebungsvorkehrungen im Gange sind und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden, für den kürzest möglichen Zeitraum aufrechterhalten. Die Haftdauer darf den in Absatz 2 genannten Zeitraum nicht überschreiten ***und ist auf die*** Höchstdauer ***der Inhaftnahme gemäß*** Artikel ***15 Absätze 5 und 6*** der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] ***anzurechnen***.	(7) Die Haft wird, solange die Abschiebungsvorkehrungen im Gange sind und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden, für den kürzest möglichen Zeitraum aufrechterhalten. Die Haftdauer darf den in Absatz 2 genannten Zeitraum nicht überschreiten***. Wenn die Rückkehrentscheidung nicht während der in Absatz 2 genannten*** Höchstdauer ***vollstreckt werden kann, kann der Drittstaatsangehörige nach*** Artikel ***18*** der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] ***weiter in Haft gehalten werden***.

Or. en

Änderungsantrag 431
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Haft wird, solange die Abschiebungsvorkehrungen im Gange sind	(7) Die Haft wird, solange die Abschiebungsvorkehrungen im Gange sind

und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden, für den kürzest möglichen Zeitraum aufrechterhalten. Die Haftdauer darf den in Absatz 2 genannten Zeitraum nicht überschreiten und ist auf die Höchstdauer der Inhaftnahme gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] anzurechnen.	und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden, für den kürzest möglichen Zeitraum aufrechterhalten. Die Haftdauer darf den in Absatz 2 genannten Zeitraum nicht überschreiten und ist auf die Höchstdauer der Inhaftnahme gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] anzurechnen. ***Minderjährige dürfen, unabhängig davon, ob sie unbegleitet sind, nicht in Haft genommen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 432
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Haft wird, solange die Abschiebungsvorkehrungen im Gange sind und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden, für den kürzest möglichen Zeitraum aufrechterhalten. Die Haftdauer darf ***den in Absatz 2 genannten Zeitraum nicht überschreiten und ist auf*** die Höchstdauer der Inhaftnahme gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] ***anzurechnen***.	(7) Die Haft wird, solange die Abschiebungsvorkehrungen im Gange sind und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden, für den kürzest möglichen Zeitraum aufrechterhalten. Die Haftdauer darf die Höchstdauer der Inhaftnahme gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] ***nicht überschreiten***.

Or. en

Änderungsantrag 433
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Haft wird, ***solange die Abschiebungsvorkehrungen im Gange sind*** und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt ***werden***, für den kürzest möglichen Zeitraum aufrechterhalten. Die Haftdauer darf den in Absatz 2 genannten Zeitraum nicht überschreiten und ist auf die Höchstdauer der Inhaftnahme gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] anzurechnen.	(7) Die Haft wird, ***nur solange die Aussicht auf die Abschiebung vernünftigerweise gegeben ist*** und ***diese*** mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt ***wird***, für den kürzest möglichen Zeitraum aufrechterhalten. Die Haftdauer darf den in Absatz 2 genannten Zeitraum nicht überschreiten und ist auf die Höchstdauer der Inhaftnahme gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] anzurechnen.

Or. en

Begründung

Zur Übereinstimmung mit dem Kompromiss bei der Rückführungsrichtlinie.

Änderungsantrag 434
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten, die nach Ablehnung eines Antrags im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 erlassen und beschlossen haben, die Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] in diesen Fällen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie nicht anzuwenden, stellen sicher, dass die Behandlung und das Schutzniveau der Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, denen die Einreise verweigert wird, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] stehen und der Behandlung und dem Schutzniveau gemäß den Absätzen 2, 4 und 7	***entfällt***

gleichwertig sind.“

Or. en

Änderungsantrag 435
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten, die nach Ablehnung eines Antrags im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 erlassen und beschlossen haben, die Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] in diesen Fällen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie nicht anzuwenden, stellen sicher, dass die Behandlung und das Schutzniveau der Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, denen die Einreise verweigert wird, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] stehen und der Behandlung und dem Schutzniveau gemäß den Absätzen 2, 4 und 7 gleichwertig sind.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Zur Übereinstimmung mit dem Kompromiss bei der Rückführungsrichtlinie. Diese Bestimmungen stellen das Risiko der Einsetzung paralleler Regeln für manche Drittstaatsangehörige dar. Die Rückführungsrichtlinie sollte immer gelten.

Änderungsantrag 436
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten, die nach Ablehnung eines Antrags im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 erlassen und beschlossen haben, die Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] in diesen Fällen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie nicht anzuwenden, stellen sicher, dass die Behandlung und das Schutzniveau der Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, denen die Einreise verweigert wird, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] stehen und der Behandlung und dem Schutzniveau gemäß den Absätzen 2, 4 und 7 gleichwertig sind.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 437
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten, ***die nach Ablehnung eines Antrags im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 erlassen und beschlossen haben***, die Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] in diesen Fällen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie nicht anzuwenden**,** stellen sicher, dass die Behandlung und das Schutzniveau der Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen,	(8) Die Mitgliedstaaten ***können beschließen***, die Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] in diesen Fällen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie nicht anzuwenden**.** ***Die Mitgliedstaaten*** stellen sicher, dass die Behandlung und das Schutzniveau der Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, denen die Einreise verweigert wird, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] stehen und der

denen die Einreise verweigert wird, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] stehen und der Behandlung und dem Schutzniveau gemäß den Absätzen 2, 4 und 7 gleichwertig sind.“

Behandlung und dem Schutzniveau gemäß den Absätzen 2, 4 und 7 gleichwertig sind.“

Or. en

Änderungsantrag 438
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten, die nach Ablehnung eines Antrags im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 erlassen und ***beschlossen haben, die Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] in diesen Fällen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie nicht anzuwenden,*** stellen sicher, dass die Behandlung und das Schutzniveau der Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, ***denen die Einreise verweigert wird***, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] stehen und der Behandlung und dem Schutzniveau gemäß den Absätzen 2, 4 und 7 gleichwertig sind.“	(8) Die Mitgliedstaaten, die ***beschlossen haben, die Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie nicht anzuwenden, können*** nach Ablehnung eines Antrags im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 erlassen und stellen sicher, dass die Behandlung und das Schutzniveau der Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, ***die den nationalen Verfahren unterliegen***, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] stehen und der Behandlung und dem Schutzniveau gemäß den Absätzen 2, 4 und 7 gleichwertig sind.“

Or. en

Änderungsantrag 439
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 41b
	Personal im Verfahren an der Grenze
	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das im Verfahren an der Grenze mitwirkende Personal unter allen Umständen über ein angemessenes Ausbildungsniveau verfügt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Antragsteller in für das Grenzverfahren genutzten Einrichtungen effektiven Zugang zu nichtstaatlichen Organisationen haben.
	(2) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats wird von Einrichtungen, Büros und Agenturen der Union gemäß Artikel 57a schnelle und maßgeschneiderte Unterstützung des Grenzverfahrens insbesondere dann bereitgestellt, wenn die Zahl der Anträge in dem betreffenden Mitgliedstaat erheblich ansteigt.

Or. en

Änderungsantrag 440
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. Artikel 43 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
„a) Buchstabe a wird gestrichen.	
In Artikel 43 wird folgender Buchstabe c angefügt:	
c) innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag ein erster Folgeantrag nur zu dem Zweck gestellt worden ist, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde,	

die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, und für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 441
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. Artikel 43 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
„a) Buchstabe a wird gestrichen.	
In Artikel 43 wird folgender Buchstabe c angefügt:	
c) innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag ein erster Folgeantrag nur zu dem Zweck gestellt worden ist, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, und für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden.“	

Or. en

Änderungsantrag 442
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno

Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Unterabsatz 2– Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag ein erster Folgeantrag nur zu dem Zweck gestellt worden ist, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, und für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden.“	c) innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag ein erster Folgeantrag ***gestellt worden ist und ein Gericht festgestellt hat, dass dieser*** nur zu dem Zweck gestellt worden ist, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, und für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden.“

Or. en

Begründung

Damit wird die Übereinstimmung mit anderen Änderungsanträgen gewährleistet.

Änderungsantrag 443
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Unterabsatz 2– Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag*** ein ***erster*** Folgeantrag nur zu dem Zweck gestellt worden ist, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem	c) ein Folgeantrag nur zu dem Zweck gestellt worden ist, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, und für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42

Mitgliedstaat führen würde, und für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden.“

Absatz 4 vorgebracht wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 444
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Unterabsatz 2– Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag*** ein erster Folgeantrag nur zu dem Zweck gestellt worden ist, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, und für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden.“	c) ein erster Folgeantrag nur zu dem Zweck gestellt worden ist, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, und für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 445
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Antragsteller haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen	(1) Die Antragsteller haben ***gemäß den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II*** das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen

Or. en

Änderungsantrag 446
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Antragsteller haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen	(1) Die Antragsteller haben ***gemäß den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II*** das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen

Or. en

Änderungsantrag 447
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) eine Entscheidung, den Antragsteller einem beschleunigten Verfahren im Einklang mit Artikel 40 zuzuführen;

Or. en

Begründung

Damit Antragsteller ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ordnungsgemäß ausüben können, müssen sie die Entscheidung der Asylbehörden, sie einem beschleunigten Verfahren oder einem Grenzverfahren zuzuführen, anfechten können. Diese beiden Verfahren haben verfahrensrechtliche Konsequenzen für Antragsteller, die dazu führen, dass diese Antragsteller weniger Verfahrensrechte genießen. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf erst zu gewähren, wenn die Asylentscheidung getroffen wurde, ist zu spät, da die eingeschränkten Rechte nicht im Nachhinein zugunsten des Antragstellers wiederhergestellt werden können.

Änderungsantrag 448
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) eine Entscheidung, den Antragsteller einem Grenzverfahren im Einklang mit Artikel 41 zuzuführen;

Or. en

Begründung

Damit Antragsteller ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ordnungsgemäß ausüben können, müssen sie die Entscheidung der Asylbehörden, sie einem beschleunigten Verfahren oder einem Grenzverfahren zuzuführen, anfechten können. Diese beiden Verfahren haben verfahrensrechtliche Konsequenzen für Antragsteller, die dazu führen, dass diese Antragsteller weniger Verfahrensrechte genießen. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf erst zu gewähren, wenn die Asylentscheidung getroffen wurde, ist zu spät, da die eingeschränkten Rechte nicht im Nachhinein zugunsten des Antragstellers wiederhergestellt werden können.

Änderungsantrag 449
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) eine Entscheidung zur Inhaftnahme während eines Grenzverfahrens;

Or. en

Begründung

Eine freiheitsentziehende Entscheidung sollte immer angefochten werden können.

Änderungsantrag 450
Sylvie Guillaume, Pietro Bartolo, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Birgit Sippel, Elena Yoncheva, Javier Moreno Sánchez, Giuliano Pisapia, Domènec Ruiz Devesa, Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1– Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Entscheidung, mit der ihr Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unbegründet abgelehnt wird;	b) eine Entscheidung, mit der ihr Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unbegründet ***oder offensichtlich unbegründet*** abgelehnt wird;

Or. en

Begründung

Der Vorschlag zur Asylverfahrensordnung aus dem Jahr 2016 enthielt das explizite Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, um eine Entscheidung, dass ein Antrag offensichtlich unbegründet ist, anzufechten. Dieses Recht muss erhalten bleiben.

Änderungsantrag 451
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1– Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) eine Haftanordnung oder eine Entscheidung, die Freizügigkeit im Grenzverfahren einzuschränken;

Or. en

Änderungsantrag 452

Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1– Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) eine Entscheidung über die Inhaftnahme;

Or. en

Änderungsantrag 453
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) eine Entscheidung, einen Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung wegen Vorliegens eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen abzulehnen;

Or. en

Änderungsantrag 454
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) eine Entscheidung zur Anwendung des Grenzverfahrens;

Or. en

Änderungsantrag 455
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***eine Rückkehrentscheidung***.	e) ***in einem Grenzverfahren getroffene Entscheidungen***.

Or. en

Änderungsantrag 456
Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) eine Entscheidung zur Altersbestimmung des Antragstellers.

Or. en

Änderungsantrag 457
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegen Rückkehrentscheidungen ***ist ein Rechtsbehelf*** bei demselben Gericht, innerhalb desselben Gerichtsverfahrens und innerhalb derselben Fristen, die für Entscheidungen gemäß den Buchstaben a bis d gelten, einzulegen.	***Zur Einhaltung der in dieser Verordnung vorgegebenen Fristen ist ein Rechtsbehelf*** gegen Rückkehrentscheidungen bei demselben Gericht, innerhalb desselben Gerichtsverfahrens und innerhalb derselben Fristen, die für Entscheidungen gemäß den Buchstaben a bis d gelten, einzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 458

Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegen Rückkehrentscheidungen ist ein Rechtsbehelf ***bei demselben Gericht, innerhalb desselben Gerichtsverfahrens und innerhalb derselben Fristen, die für Entscheidungen gemäß den Buchstaben a bis d gelten, einzulegen***.	***Die Antragsteller haben das Recht auf unentgeltliche Rechtsberatung, damit sie ihr Recht auf einen wirksamen*** Rechtsbehelf ***ausüben können***.

Or. en

Änderungsantrag 459
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegen Rückkehrentscheidungen ist ein Rechtsbehelf bei demselben Gericht, innerhalb desselben Gerichtsverfahrens und innerhalb derselben Fristen, die für Entscheidungen gemäß den Buchstaben a bis d gelten, einzulegen.	***Antragstellern muss der Zugang zu unabhängiger unentgeltlicher Rechtsberatung ermöglicht werden und sie müssen während des gemäß der [Screening-Verordnung] durchgeführten Screenings oder spätestens, wenn ihr Asylantrag registriert wird, von diesem Recht in Kenntnis gesetzt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 460
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Gegen Rückkehrentscheidungen ***ist*** ein Rechtsbehelf bei demselben Gericht, innerhalb desselben Gerichtsverfahrens und innerhalb derselben Fristen, die für Entscheidungen gemäß den Buchstaben a bis d gelten, ***einzulegen***.	Gegen Rückkehrentscheidungen ***kann*** ein Rechtsbehelf bei demselben Gericht, innerhalb desselben Gerichtsverfahrens und innerhalb derselben Fristen, die für Entscheidungen gemäß den Buchstaben a bis d gelten, ***eingelegt werden***.

Or. en

Begründung

Dies ist von der Organisation des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaats abhängig.

Änderungsantrag 461
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Personen, deren Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt wurde, haben das Recht, gegen eine Entscheidung, ihren Antrag in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als unbegründet zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. ***Bietet der von einem Mitgliedstaat gewährte subsidiäre Schutzstatus nach Unionsrecht und nationalem Recht dieselben Rechte und Vorteile wie die Flüchtlingseigenschaft, so kann der Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung in diesem Mitgliedstaat als unzulässig angesehen werden, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist.***	(2) Personen, deren Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt wurde, haben das Recht, gegen eine Entscheidung, ihren Antrag in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als unbegründet zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 462
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Pietro Bartolo, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Personen, deren Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt wurde, haben das Recht, gegen eine Entscheidung, ihren Antrag in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als unbegründet zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. ***Bietet der von einem Mitgliedstaat gewährte subsidiäre Schutzstatus nach Unionsrecht und nationalem Recht dieselben Rechte und Vorteile wie die Flüchtlingseigenschaft, so kann der Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung in diesem Mitgliedstaat als unzulässig angesehen werden, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist.***	(2) Personen, deren Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt wurde, haben das Recht, gegen eine Entscheidung, ihren Antrag in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als unbegründet zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der vorläufigen Einigung zur Anerkennungsverordnung (Artikel 13), sollte einem Antragsteller, der Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, diese auch gewährt werden. Antragsteller müssen daher immer das Recht haben, eine Entscheidung über den subsidiären Schutzstatus anzufechten, wenn sie der Ansicht sind, dass die Flüchtlingseigenschaft hätte zuerkannt werden sollen.

Änderungsantrag 463
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Personen, deren Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt wurde, haben das Recht, gegen eine Entscheidung, ihren Antrag in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als unbegründet zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. ***Bietet der von einem Mitgliedstaat gewährte subsidiäre Schutzstatus nach Unionsrecht und***	(2) Personen, deren Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt wurde, haben das Recht, gegen eine Entscheidung, ihren Antrag in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als unbegründet zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

nationalem Recht dieselben Rechte und Vorteile wie die Flüchtlingseigenschaft, so kann der Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung in diesem Mitgliedstaat als unzulässig angesehen werden, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist.

Or. en

Begründung

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung zur Ablehnung des Flüchtlingsstatus sollte nicht auf Antragsteller auf subsidiären Schutz beschränkt sein, auch wenn es sich um vergleichbare und ähnliche Rechte handelt.

Änderungsantrag 464
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Antragsteller hat das Recht auf eine mündliche Anhörung vor einem Berufungsgericht erster Instanz.

Or. en

Änderungsantrag 465
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein wirksamer Rechtsbehelf im Sinne des Absatzes 1 sieht eine umfassende Ex-nunc-Prüfung ***zumindest vor einem erstinstanzlichen Gericht*** vor, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls auch das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der	(3) Ein wirksamer Rechtsbehelf im Sinne des Absatzes 1 sieht eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vor, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls auch das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX

Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung) beurteilt wird.	(Anerkennungsverordnung) beurteilt wird***, sowie eine Bewertung gemäß den Artikeln 2, 3 und 8 der EMRK und den Artikeln 2, 4 und 7 der Charta der Grundrechte***.

Or. en

Änderungsantrag 466
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein wirksamer Rechtsbehelf im Sinne des Absatzes 1 sieht eine umfassende Ex-nunc-Prüfung ***zumindest vor einem erstinstanzlichen Gericht*** vor, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls auch das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung) beurteilt wird.	(3) Ein wirksamer Rechtsbehelf im Sinne des Absatzes 1 sieht eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vor, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls auch das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung) beurteilt wird***, sowie eine Bewertung gemäß den Artikeln 2 und 3 der EMRK und den Artikeln 2 und 4 der Charta der Grundrechte, und Artikel 8 der EMRK und Artikel 7 der Charta der Grundrechte***.

Or. en

Änderungsantrag 467
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein wirksamer Rechtsbehelf im	(3) Ein wirksamer Rechtsbehelf im

Sinne des Absatzes 1 sieht eine umfassende Ex-nunc-Prüfung zumindest vor einem erstinstanzlichen Gericht vor, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls auch das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung) beurteilt wird.	Sinne des Absatzes 1 sieht eine umfassende Ex-nunc-Prüfung zumindest ***eine mündliche Anhörung*** vor einem erstinstanzlichen Gericht vor, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls auch das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung) beurteilt wird.

Or. en

Begründung

Angepasst an Änderungsantrag 309 des Standpunkts des Europäischen Parlaments zu Artikel 53 des Vorschlags von 2016.

Änderungsantrag 468
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Im Falle einer negativen Entscheidung über einen Asylantrag in einem Asyl-Grenzverfahren gemäß Artikel 41 dieser Verordnung wird von der gerichtlichen Überprüfung erster Instanz ein Bericht über die Entscheidung, einen Antragsteller diesem Verfahren zuzuführen, beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 469
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(3a) Die Überprüfung vor einem Gericht findet anhand von schriftlichen Angaben statt, es sei denn, das Gericht erachtet eine Anhörung für die in Unterabsatz 3 dieses Artikels genannte Überprüfung als notwendig.

Or. en

Änderungsantrag 470
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht wird Antragstellern ein Dolmetscher zur Seite gestellt***, wenn andernfalls keine angemessene Verständigung gewährleistet werden kann***.	(4) Für eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht wird Antragstellern ein Dolmetscher ***für eine für sie verständliche Sprache*** zur Seite gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 471
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht wird Antragstellern ein Dolmetscher zur Seite gestellt***, wenn andernfalls keine angemessene Verständigung gewährleistet werden kann***.	(4) Für eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht wird Antragstellern ein ***qualifizierter*** Dolmetscher ***für eine für sie verständliche Sprache*** zur Seite gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 472
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht wird Antragstellern ein Dolmetscher zur Seite gestellt, wenn andernfalls keine angemessene Verständigung gewährleistet werden kann.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 473
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Hält das*** Gericht ***es für erforderlich, so*** sorgt ***es*** für die Übersetzung ***der*** einschlägigen Schriftstücke, die noch nicht gemäß Artikel 33 Absatz 4 übersetzt worden sind. Alternativ können Übersetzungen dieser Schriftstücke von anderen Stellen zur Verfügung gestellt und im Einklang mit dem nationalen Recht aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden.	(5) ***Ein*** Gericht sorgt für die Übersetzung ***aller*** einschlägigen Schriftstücke, die noch nicht gemäß Artikel 33 Absatz 4 übersetzt worden sind. Alternativ können Übersetzungen dieser Schriftstücke von anderen Stellen zur Verfügung gestellt und im Einklang mit dem nationalen Recht aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden.

Or. en

Änderungsantrag 474
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(5a) Betrifft der Rechtsbehelf einen Minderjährigen, so sind die Informationen auch in einer kindgerechten Form bereitzustellen. Unbegleitete Minderjährige und Familien mit minderjährigen Kindern haben Zugang zu einer unentgeltlichen Rechtsberatung. Unbegleitete Minderjährige werden während des gesamten Verfahrens von einem gesetzlichen Vertreter [Vormund] unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 475
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Werden die Schriftstücke dem Gericht nicht so rechtzeitig vorgelegt, dass das Gericht ihre Übersetzung sicherstellen kann, so kann das Gericht die Berücksichtigung dieser Schriftstücke verweigern, wenn der Antragsteller ihnen keine Übersetzung beigefügt hat.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser neue Absatz untergräbt das Recht der Gerichte, einschlägige Dokumente zu berücksichtigen, und verletzt die nationalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Beweismitteln.

Änderungsantrag 476
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Werden die Schriftstücke dem Gericht nicht so rechtzeitig vorgelegt, dass das Gericht ihre Übersetzung sicherstellen kann, so kann das Gericht die Berücksichtigung dieser Schriftstücke verweigern, wenn der Antragsteller ihnen keine Übersetzung beigefügt hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 477
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Werden die Schriftstücke dem Gericht nicht so rechtzeitig vorgelegt, dass das Gericht ihre Übersetzung sicherstellen kann, so kann das Gericht die Berücksichtigung dieser Schriftstücke verweigern, wenn der Antragsteller ihnen keine Übersetzung beigefügt hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 478
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten legen für die Einreichung von Rechtsbehelfen gegen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen in	(7) Die Mitgliedstaaten legen für die Einreichung von Rechtsbehelfen gegen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen in

ihrem nationalen Recht ***folgende Fristen*** fest***:***	ihrem nationalen Recht ***Fristen von mindestens 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Entscheidung über einen abgelehnten Antrag*** fest***.***

Or. en

Begründung

Angepasst an Änderungsantrag 310 des Standpunkts des Europäischen Parlaments zu Artikel 53 des Vorschlags von 2016. Es sollte eine Frist von mindestens 15 Tagen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs für alle Verfahren gelten.

Änderungsantrag 479
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mindestens eine Woche im Falle einer Entscheidung, mit der ein Antrag als unzulässig, stillschweigend zurückgenommen oder unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände zutrifft;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 480
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***mindestens*** eine Woche im Falle einer Entscheidung, mit der ein Antrag als unzulässig, stillschweigend	a) ***höchstens*** eine Woche im Falle einer Entscheidung, mit der ein Antrag als unzulässig, stillschweigend

zurückgenommen oder unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände zutrifft;	zurückgenommen oder unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände zutrifft;

Or. en

Änderungsantrag 481
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mindestens ***eine Woche*** im Falle einer Entscheidung, mit der ein Antrag als unzulässig, stillschweigend zurückgenommen oder unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände zutrifft;	a) mindestens ***ein Monat*** im Falle einer Entscheidung, mit der ein Antrag als unzulässig, stillschweigend zurückgenommen oder unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände zutrifft;

Or. en

Änderungsantrag 482
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***mindestens eine Woche*** im Falle einer Entscheidung, mit der ein Antrag als unzulässig, stillschweigend zurückgenommen oder unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände zutrifft;	a) ***drei Tage*** im Falle einer Entscheidung, mit der ein Antrag als unzulässig, stillschweigend zurückgenommen oder unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände zutrifft;

Or. en

Änderungsantrag 483
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mindestens ***eine Woche*** im Falle einer Entscheidung, mit der ein Antrag ***als unzulässig,*** stillschweigend zurückgenommen oder unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände zutrifft;	a) mindestens ***ein Monat*** im Falle einer Entscheidung, mit der ein Antrag stillschweigend zurückgenommen oder unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände zutrifft;

Or. en

Änderungsantrag 484
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate in allen anderen Fällen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 485
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) ***mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate*** in allen anderen Fällen.	b) ***eine Woche*** in allen anderen Fällen.

Or. en

Änderungsantrag 486
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate*** in allen anderen Fällen.	b) ***mindestens ein Monat*** in allen anderen Fällen.

Or. en

Änderungsantrag 487
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) mindestens zwei Wochen und höchstens ***zwei Monate*** in allen anderen Fällen.	b) mindestens zwei Wochen und höchstens ***vier Wochen*** in allen anderen Fällen.

Or. en

Änderungsantrag 488
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) mindestens zwei Wochen und	b) mindestens zwei Wochen und

höchstens ***zwei Monate*** in allen anderen Fällen.	höchstens ***ein Monat*** in allen anderen Fällen.

Or. en

Änderungsantrag 489
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) mindestens ***zwei Wochen*** und höchstens zwei Monate in allen anderen Fällen.	b) mindestens ***ein Monat*** und höchstens zwei Monate in allen anderen Fällen.

Or. en

Änderungsantrag 490
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Die Mitgliedstaaten können die in diesem Absatz vorgesehenen Fristen verlängern, wenn dies aufgrund der individuellen Umstände des Antrags erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Angepasst an Änderungsantrag 313 des Standpunkts des Europäischen Parlaments zu Artikel 53 des Vorschlags von 2016.

Änderungsantrag 491

Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Fristen nach Absatz 7 beginnen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung der Asylbehörde ***dem*** Antragsteller***, seinem Vertreter oder rechtlichen*** Beistand ***mitgeteilt wird***. Das Mitteilungsverfahren wird im nationalen Recht festgelegt.	(8) Die Fristen nach Absatz 7 beginnen ab dem Zeitpunkt, zu dem ***der Antragsteller*** die Entscheidung der Asylbehörde ***tatsächlich erhält. Wenn der*** Antragsteller ***unentgeltliche Rechtsberatung beantragt hat, beginnt diese Frist erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der rechtliche*** Beistand ***ernannt wird, sofern dieser Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt der Mitteilung liegt***. Das Mitteilungsverfahren wird im nationalen Recht festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 492
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Fristen nach Absatz 7 beginnen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung der Asylbehörde dem Antragsteller, seinem Vertreter oder rechtlichen Beistand mitgeteilt wird. Das Mitteilungsverfahren wird im nationalen Recht festgelegt.	(8) Die Fristen nach Absatz 7 beginnen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung der Asylbehörde dem Antragsteller, seinem Vertreter oder rechtlichen Beistand mitgeteilt wird. Das Mitteilungsverfahren wird im nationalen Recht festgelegt. ***Wenn dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Mitteilung der Entscheidung noch keine unentgeltliche Rechtsberatung gewährt wurde, so beginnen die Fristen erst ab dem Zeitpunkt der Ernennung eines rechtlichen Vertreters.***

Or. en

Änderungsantrag 493
Sylvie Guillaume, Pietro Bartolo, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Birgit Sippel, Elena Yoncheva, Javier Moreno Sánchez, Giuliano Pisapia, Domènec Ruiz Devesa, Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten sehen für Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur eine Rechtsbehelfsinstanz vor.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 494
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten sehen für Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur eine Rechtsbehelfsinstanz vor.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es sei darauf hingewiesen, dass es in mehreren Ländern, insbesondere im Asylrecht, den Grundsatz der doppelten Rechtsbehelfsinstanz – häufig ein Verwaltungs- und ein Gerichtsverfahren – gibt (siehe Österreich, Belgien, Finnland, die Niederlande, Portugal, Rumänien und das Vereinigte Königreich). Die Reduzierung der Rechtsbehelfsinstanz auf nur einen Rechtsbehelf könnte in einigen Ländern (z. B. Belgien und Österreich) möglicherweise als verfassungswidrig angesehen werden.

Änderungsantrag 495
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten sehen für Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur eine Rechtsbehelfsinstanz vor.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 496
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten sehen für Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur eine Rechtsbehelfsinstanz vor.	(9) Die Mitgliedstaaten sehen für Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur eine Rechtsbehelfsinstanz vor***, wie es der Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes vorsieht***.

Or. en

Änderungsantrag 497
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Wirkungen einer Rückkehrentscheidung werden automatisch ausgesetzt, solange der Antragsteller nach diesem Artikel ein Recht auf Verbleib hat oder ihm der Verbleib gestattet ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 498
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Wirkungen einer Rückkehrentscheidung werden automatisch ausgesetzt, solange der Antragsteller nach diesem Artikel ein Recht auf Verbleib hat oder ihm der Verbleib gestattet ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 499
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Pietro Bartolo, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Wirkungen einer Rückkehrentscheidung werden automatisch ausgesetzt***, solange der Antragsteller nach diesem Artikel ein Recht auf Verbleib hat oder ihm der Verbleib gestattet ist***.	(1) Die Wirkungen einer Rückkehrentscheidung werden ***bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem erstinstanzlichen Gericht und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf*** automatisch ausgesetzt.

Or. en

Begründung

Es ist klarzustellen, dass Antragsteller immer ein automatisches Recht auf Verbleib haben sollten, solange nicht in einer ersten Instanz über ihren Antrag entschieden wurde.

Änderungsantrag 500
Domènec Ruiz Devesa, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Wirkungen einer Rückkehrentscheidung werden automatisch ausgesetzt, ***solange der*** Antragsteller ***nach diesem Artikel ein*** Recht auf Verbleib ***hat oder ihm der Verbleib gestattet ist.***	(1) Die Wirkungen einer Rückkehrentscheidung werden automatisch ausgesetzt, ***und*** Antragsteller ***haben das*** Recht auf Verbleib ***im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, bis das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht vollständig ausgeschöpft ist, einschließlich weiterer Rechtsbehelfe gegen eine erste oder nachfolgende Rechtsbehelfsentscheidung;***

Or. en

Änderungsantrag 501
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Wirkungen einer Rückkehrentscheidung werden automatisch ausgesetzt***, solange der Antragsteller nach diesem Artikel ein Recht auf Verbleib hat oder ihm der Verbleib gestattet ist***.	(1) Die Wirkungen einer Rückkehrentscheidung werden ***nicht*** automatisch ausgesetzt.

Or. fr

Änderungsantrag 502
Domènec Ruiz Devesa, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Antragsteller haben das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem erstinstanzlichen Gericht und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 503
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Pietro Bartolo, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Antragsteller haben das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem erstinstanzlichen Gericht und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 504
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Antragsteller haben das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***bis zum Ablauf der Frist***	(2) Antragsteller haben das ***automatische*** Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats***, um ihr***

für die Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem ***erstinstanzlichen*** Gericht ***und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf***.

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht ***auszuüben***.

Or. en

Änderungsantrag 505
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Antragsteller haben das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem ***erstinstanzlichen*** Gericht und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.	(2) Antragsteller haben das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.

Or. en

Änderungsantrag 506
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Antragsteller hat kein Recht auf Verbleib nach Absatz 2, wenn die zuständige Behörde eine der folgenden Entscheidungen getroffen hat:	***entfällt***
a) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, wenn zum	

Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände [einschließlich des sicheren Herkunftsstaats] zutrifft oder in den Fällen, die dem Verfahren an der Grenze unterliegen;

b) eine Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a [erster Asylstaat] oder Buchstabe c [Folgeantrag ohne neue Elemente] als unzulässig abzulehnen;

c) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als stillschweigend zurückgenommen abgelehnt wird;

(d) eine Entscheidung, mit der ein Folgeantrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird;

e) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung).

Or. en

Änderungsantrag 507
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Antragsteller hat kein Recht auf Verbleib nach Absatz 2, wenn die zuständige Behörde eine der folgenden Entscheidungen getroffen hat:	***entfällt***
a) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände [einschließlich	

des sicheren Herkunftsstaats] zutrifft oder in den Fällen, die dem Verfahren an der Grenze unterliegen;

b) eine Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a [erster Asylstaat] oder Buchstabe c [Folgeantrag ohne neue Elemente] als unzulässig abzulehnen;

c) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als stillschweigend zurückgenommen abgelehnt wird;

(d) eine Entscheidung, mit der ein Folgeantrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird;

e) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung).

Or. en

Änderungsantrag 508
Domènec Ruiz Devesa, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Antragsteller hat kein Recht auf Verbleib nach Absatz 2, wenn die zuständige Behörde eine der folgenden Entscheidungen getroffen hat:	***entfällt***
a) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände [einschließlich des sicheren Herkunftsstaats] zutrifft oder in den Fällen, die dem Verfahren an der	

Grenze unterliegen;

b) eine Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a [erster Asylstaat] oder Buchstabe c [Folgeantrag ohne neue Elemente] als unzulässig abzulehnen;

c) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als stillschweigend zurückgenommen abgelehnt wird;

(d) eine Entscheidung, mit der ein Folgeantrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird;

e) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung).

Or. en

Begründung

Streichung, da sie die aufschiebende Wirkung begrenzt und somit das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf einschränkt; die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs muss in allen Fällen gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewährleistet sein.

Änderungsantrag 509
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der Antragsteller hat kein*** Recht auf Verbleib nach Absatz ***2***, wenn die ***zuständige Behörde*** eine der folgenden Entscheidungen getroffen hat:	(3) ***Ein Gericht ist befugt, das*** Recht auf Verbleib ***des Antragstellers*** nach Absatz ***1 im Zusammenhang mit einem Rechtsbehelf der zweiten Instanz auf Antrag der Asylbehörde zu widerrufen***, wenn die ***Asylbehörde*** eine der folgenden

Entscheidungen getroffen hat:

Or. en

Änderungsantrag 510
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als ***unbegründet oder*** offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände ***[einschließlich des sicheren Herkunftsstaats]*** zutrifft ***oder in den Fällen, die dem Verfahren an der Grenze unterliegen***;	a) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände zutrifft;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments zum Vorschlag von 2016.

Änderungsantrag 511
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a [erster Asylstaat] oder Buchstabe c [Folgeantrag ohne neue Elemente] als unzulässig abzulehnen;	b) eine Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a [erster Asylstaat] oder Buchstabe c [Folgeantrag ohne neue Elemente] als unzulässig abzulehnen; ***darunter Fälle, in denen der Antrag nicht in der Sache selbst geprüft wurde, weil ein anderer***

Mitgliedstaat dem Antragsteller internationalen Schutz gewährt hat;

Or. en

Änderungsantrag 512
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a [erster Asylstaat] oder Buchstabe c [Folgeantrag ohne neue Elemente] als unzulässig abzulehnen;	b) eine Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a [erster Asylstaat]***, Buchstabe b [sicherer Drittstaat]*** oder Buchstabe c [Folgeantrag ohne neue Elemente] als unzulässig abzulehnen;

Or. en

Änderungsantrag 513
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a [erster Asylstaat] ***oder Buchstabe c [Folgeantrag ohne neue Elemente]*** als unzulässig abzulehnen;	b) eine Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a [erster Asylstaat] als unzulässig abzulehnen;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments zum Vorschlag von 2016.

Änderungsantrag 514
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Pietro Bartolo, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) eine Entscheidung, mit der ein Folgeantrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 515
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) eine Entscheidung, mit der ein Folgeantrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird;	(d) eine Entscheidung, mit der ein Folgeantrag als ***unzulässig,*** unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird;

Or. en

Änderungsantrag 516
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes gemäß Artikel 14 Absatz 1	***entfällt***

Buchstaben b, d und e und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung).

Or. en

Begründung

Wurde einer Person internationaler Schutz gewährt, sollte sie immer bis zu einer Entscheidung in der ersten Instanz das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet haben.

Änderungsantrag 517
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei einem Folgeantrag nach rechtskräftiger Beendigung des vorangegangenen Verfahrens hat der Antragsteller kein Recht auf Verbleib nach Artikel 2.

Or. en

Änderungsantrag 518
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In den in Absatz 3 genannten Fällen ist das Gericht befugt, auf Antrag des Antragstellers nach sowohl sachlicher als auch rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob dem Antragsteller gestattet wird, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verbleiben. Das zuständige Gericht kann nach nationalem	***entfällt***

Recht befugt sein, in dieser Angelegenheit von Amts wegen zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 519
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In den in Absatz 3 genannten Fällen ist das Gericht befugt, auf Antrag des Antragstellers nach sowohl sachlicher als auch rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob dem Antragsteller gestattet wird, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verbleiben. Das zuständige Gericht kann nach nationalem Recht befugt sein, in dieser Angelegenheit von Amts wegen zu entscheiden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus den Änderungen der Absätze 1 und 2.

Änderungsantrag 520
Domènec Ruiz Devesa, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In den in Absatz 3 genannten Fällen ist das Gericht befugt, auf Antrag des Antragstellers nach sowohl sachlicher als auch rechtlicher Prüfung zu	***entfällt***

entscheiden, ob dem Antragsteller gestattet wird, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verbleiben. Das zuständige Gericht kann nach nationalem Recht befugt sein, in dieser Angelegenheit von Amts wegen zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 521
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In den in Absatz 3 genannten Fällen ist das Gericht befugt, auf Antrag des Antragstellers nach sowohl sachlicher als auch rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob dem Antragsteller gestattet wird, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verbleiben. Das zuständige Gericht kann nach nationalem Recht befugt sein, in dieser Angelegenheit von Amts wegen zu entscheiden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 522
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 gilt Folgendes:	***entfällt***
a) Der Antragsteller verfügt ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung	

mitgeteilt wurde, über eine Frist von mindestens fünf Tagen, um einen Antrag auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zu stellen.

b) Für eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht wird dem Antragsteller ein Dolmetscher zur Seite gestellt, wenn andernfalls keine angemessene Verständigung gewährleistet werden kann.

c) Dem Antragsteller wird auf Antrag unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gemäß Artikel 15 Absätze 4 und 5 gewährt.

d) Der Antragsteller hat ein Recht auf Verbleib,

i) bis zum Ablauf der Frist für die Stellung eines Antrags auf Verbleib bei Gericht;

ii) bis zur Entscheidung des Gerichts, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet verbleiben darf, wenn der Antragsteller fristgerecht einen Antrag auf Verbleib gestellt hat.

Or. en

Änderungsantrag 523
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 gilt Folgendes:	***entfällt***
a) Der Antragsteller verfügt ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung mitgeteilt wurde, über eine Frist von mindestens fünf Tagen, um einen Antrag auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zu	

stellen.

b) Für eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht wird dem Antragsteller ein Dolmetscher zur Seite gestellt, wenn andernfalls keine angemessene Verständigung gewährleistet werden kann.

c) Dem Antragsteller wird auf Antrag unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gemäß Artikel 15 Absätze 4 und 5 gewährt.

d) Der Antragsteller hat ein Recht auf Verbleib,

i) bis zum Ablauf der Frist für die Stellung eines Antrags auf Verbleib bei Gericht;

ii) bis zur Entscheidung des Gerichts, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet verbleiben darf, wenn der Antragsteller fristgerecht einen Antrag auf Verbleib gestellt hat.

Or. en

Änderungsantrag 524
Domènec Ruiz Devesa, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 gilt Folgendes:	***entfällt***
a) Der Antragsteller verfügt ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung mitgeteilt wurde, über eine Frist von mindestens fünf Tagen, um einen Antrag auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zu stellen.	
b) Für eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht wird dem Antragsteller ein Dolmetscher zur Seite	

gestellt, wenn andernfalls keine angemessene Verständigung gewährleistet werden kann.

c) Dem Antragsteller wird auf Antrag unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gemäß Artikel 15 Absätze 4 und 5 gewährt.

d) Der Antragsteller hat ein Recht auf Verbleib,

i) bis zum Ablauf der Frist für die Stellung eines Antrags auf Verbleib bei Gericht;

ii) bis zur Entscheidung des Gerichts, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet verbleiben darf, wenn der Antragsteller fristgerecht einen Antrag auf Verbleib gestellt hat.

Or. en

Änderungsantrag 525
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Pietro Bartolo, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des Absatzes ***4*** gilt Folgendes:	(5) Für die Zwecke des Absatzes ***2*** gilt Folgendes:

Or. en

Begründung

Antragsteller sollten immer ein Recht auf Verbleib haben, solange nicht in einer ersten Instanz über ihren Antrag entschieden wurde. Nur so kann sichergestellt werden, dass sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wahrnehmen können. Was die zweite Instanz betrifft, so kann das Recht auf Verbleib unter bestimmten Umständen widerrufen werden, sofern ein Gericht die Entscheidung über den Widerruf trifft.

Änderungsantrag 526
Jeroen Lenaers, Tomas Tobé, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der Antragsteller verfügt ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung mitgeteilt wurde, über eine Frist von mindestens ***fünf Tagen***, um einen Antrag auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zu stellen.	a) Der Antragsteller verfügt ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung mitgeteilt wurde, über eine Frist von mindestens ***zwei Tagen und höchstens einer Woche***, um einen Antrag auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 527
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Der Antragsteller verfügt ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung mitgeteilt wurde, über eine Frist*** von ***mindestens*** fünf Tagen, ***um einen Antrag auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zu stellen***.	a) ***Der Antrag auf Widerruf des Rechts auf Verbleib ist von der Asylbehörde innerhalb*** von fünf Tagen, ***nachdem der Antragsteller seinen Rechtsbehelf eingelegt hat, zu stellen***.

Or. en

Änderungsantrag 528
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der Antragsteller verfügt ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung mitgeteilt wurde, über eine Frist von mindestens ***fünf*** Tagen, um einen Antrag auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zu stellen.	a) Der Antragsteller verfügt ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung mitgeteilt wurde, über eine Frist von mindestens ***drei*** Tagen, um einen Antrag auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 529
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Pietro Bartolo, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) bis ***zum Ablauf der Frist für die Stellung eines Antrags auf*** Verbleib ***bei Gericht;***	i) bis ***zur Entscheidung eines Gerichts über seinen*** Verbleib ***im Hoheitsgebiet.***

Or. en

Begründung

Antragsteller sollten immer ein Recht auf Verbleib haben, solange nicht in einer ersten Instanz über ihren Antrag entschieden wurde. Nur so kann sichergestellt werden, dass sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wahrnehmen können. Was die zweite Instanz betrifft, so kann das Recht auf Verbleib unter bestimmten Umständen widerrufen werden, sofern ein Gericht die Entscheidung über den Widerruf trifft.

Änderungsantrag 530
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Pietro Bartolo, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) bis zur Entscheidung des Gerichts, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet verbleiben darf, wenn der Antragsteller fristgerecht einen Antrag auf Verbleib gestellt hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 531
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Folgeanträgen können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 6 Buchstabe d im nationalen Recht vorsehen, dass der Antragsteller unbeschadet der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nicht zum Verbleib berechtigt ist, wenn der Rechtsbehelf lediglich eingelegt wurde, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, zu verzögern oder zu vereiteln und es für das Gericht sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 532
Domènec Ruiz Devesa, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Folgeanträgen können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 6 Buchstabe d im nationalen Recht vorsehen, dass der Antragsteller unbeschadet der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nicht zum Verbleib berechtigt ist, wenn der Rechtsbehelf lediglich eingelegt wurde, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, zu verzögern oder zu vereiteln und es für das Gericht sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 533
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Folgeanträgen können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 6 Buchstabe d im nationalen Recht vorsehen, dass der Antragsteller unbeschadet der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nicht zum Verbleib berechtigt ist, wenn der Rechtsbehelf lediglich eingelegt wurde, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, zu verzögern oder zu vereiteln und es für das Gericht sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht	***entfällt***

wurden.

Or. en

Änderungsantrag 534
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Folgeanträgen können die Mitgliedstaaten ***abweichend von Absatz 6 Buchstabe d im nationalen Recht vorsehen, dass der Antragsteller*** unbeschadet der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ***nicht zum Verbleib berechtigt ist***, wenn der Rechtsbehelf lediglich eingelegt wurde, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, zu verzögern oder zu vereiteln und es für das Gericht sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden.	(6) Bei Folgeanträgen ***und nur dann, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag gestellt wird,*** können die Mitgliedstaaten unbeschadet der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ***im nationalen Recht vorsehen, dass ein Gericht auf Ersuchen der Asylbehörde das Recht auf Verbleib des Antragstellers widerrufen kann***, wenn der Rechtsbehelf lediglich eingelegt wurde, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, zu verzögern oder zu vereiteln und es für das Gericht sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 535
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7) Ein Antragsteller, der einen weiteren Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder einen weiteren Rechtsbehelf einlegt, hat kein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, es sei denn, das Gericht entscheidet auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen anders.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 536
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Ein Antragsteller, der einen weiteren Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder einen weiteren Rechtsbehelf einlegt, hat kein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, es sei denn, das Gericht entscheidet auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen anders.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 537
Domènec Ruiz Devesa, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Ein Antragsteller, der einen weiteren Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder einen weiteren Rechtsbehelf einlegt, hat kein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet	***entfällt***

des Mitgliedstaats, es sei denn, das Gericht entscheidet auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen anders.“

Or. en

Änderungsantrag 538
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo, Giuliano Pisapia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Ein*** Antragsteller, der einen weiteren Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder einen weiteren Rechtsbehelf einlegt, ***hat kein*** Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats***, es sei denn, das*** Gericht ***entscheidet*** auf Antrag ***des Antragstellers oder von Amts wegen anders***.***“***	(7) ***Einem*** Antragsteller, der einen weiteren Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder einen weiteren Rechtsbehelf einlegt, ***kann das*** Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***durch ein*** Gericht auf Antrag ***der Asylbehörde entzogen werden***.

Or. en

Begründung

Damit wird die Übereinstimmung mit anderen Änderungsanträgen gewährleistet. In allen Fällen muss ein Richter entscheiden, ob das Recht auf Verbleib entzogen werden soll. Es ist nicht angebracht, diese Befugnis den zuständigen Behörden zu erteilen, die bereits entschieden haben, dass der Antrag unbegründet ist, da sie sich bereits eine Meinung über den Antrag gebildet haben.

Änderungsantrag 539
Pietro Bartolo, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Birgit Sippel, Elena Yoncheva, Javier Moreno Sánchez, Giuliano Pisapia, Domènec Ruiz Devesa, Petar Vitanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Ein*** Antragsteller, der einen weiteren Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder einen weiteren Rechtsbehelf einlegt, ***hat kein*** Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats***, es sei denn, das*** Gericht ***entscheidet*** auf Antrag ***des Antragstellers oder von Amts wegen anders***.***“***	(7) ***Einem*** Antragsteller, der einen weiteren Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder einen weiteren Rechtsbehelf einlegt, ***kann das*** Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***durch ein*** Gericht auf Antrag ***der Asylbehörde entzogen werden***.

Or. en

Begründung

Damit wird die Übereinstimmung mit anderen Änderungsanträgen gewährleistet. In allen Fällen muss ein Richter entscheiden, ob das Recht auf Verbleib entzogen werden soll. Es ist nicht angebracht, diese Befugnis den zuständigen Behörden zu erteilen, die bereits entschieden haben, dass der Antrag unbegründet ist, da sie sich bereits eine Meinung über den Antrag gebildet haben.

Änderungsantrag 540
Bettina Vollath, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Elena Yoncheva, Petar Vitanov, Giuliano Pisapia, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Pietro Bartolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 54a
	Überwachung der Einhaltung der Grundrechte
	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen einschlägige Bestimmungen, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße bei der Grenzüberwachung, während des Screenings sowie bei Asyl‑ und Rückführungsverfahren untersucht werden und erlassen innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Ahndung von Grundrechtsverstößen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Jeder Mitgliedstaat richtet einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ein, um

– die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, bei der Grenzüberwachung, während des Screenings und bei Asyl‑und Rückführungsverfahren sicherzustellen;

– Untersuchungen zu überwachen und erforderlichenfalls solche Untersuchungen zu mutmaßlichen Grundrechtsverstößen bei allen einschlägigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Grenzüberwachung, des Screenings, den Asyl‑und Rückführungsverfahren für alle Drittstaatsangehörigen zu veranlassen, die:

a) an der illegalen Überschreitung der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg beteiligt sind, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen;

b) nach einem Such‑und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden, oder

c) an Außengrenzübergangsstellen oder in Transitzonen internationalen Schutz beantragen und die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllen;

– sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden;

– gegebenenfalls sicherzustellen, dass die einschlägigen Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Personen, insbesondere in Bezug auf die Haftgründe und -dauer und die Bedingungen des Gewahrsams, eingehalten werden;

– die Einhaltung der für die betreffende Person geltenden Verfahrensgarantien sicherzustellen.

Die Mitgliedstaaten führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten, und beteiligen nationale Menschenrechtsinstitutionen, Bürgerbeauftragte, internationale Organisationen oder einschlägige nichtstaatliche Organisationen an der Verwaltung und dem Betrieb des Mechanismus. Soweit eine oder mehrere dieser Einrichtungen oder Organisationen nicht unmittelbar an dem Mechanismus beteiligt sind, bauen die für das Überwachungsmechanismus zuständigen Stellen enge Kontakte zu ihnen auf und unterhalten diese.

Damit der Mechanismus wirksam ist, gewähren die Mitgliedstaaten den für das Verfahren verantwortlichen Stellen Zugang zu allen relevanten Orten, Personen und Dokumenten, soweit dieser Zugang erforderlich ist, damit die für das Verfahren verantwortliche Stelle die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen erfüllen kann.

Darüber hinaus bauen die für den Überwachungsmechanismus zuständigen Stellen enge Kontakte zu den nationalen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf und unterhalten diese.

Die Agentur für Grundrechte gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Die Mitgliedstaaten können die Agentur für

Grundrechte ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Die oben genannten Mechanismen lassen den Überwachungsmechanismus [...] der operativen und technischen Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gemäß Artikel 13 [EUAA-Verordnung] und die Rolle der Grundrechtsbeobachter bei der Überwachung der Achtung der Grundrechte bei allen Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 80 der Verordnung (Nr.) 2019/1896 [Verordnung über die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache] unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 541
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 54a
	Überwachung der Grundrechte im Verfahren an der Grenze
	(1) Die Kommission richtet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den NMRI und den relevanten Einrichtungen der Union, insbesondere der Asylagentur der Europäischen Union, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ein, der mit dem in der [Screening-Verordnung] festgelegten Mechanismus im Einklang

steht.

Ziel des Mechanismus ist:

a) die Einhaltung des Rechts der Union und des internationales Rechts aller am Verfahren an der Grenze Beteiligten während des Verfahrens an der Grenze;

b) gegebenenfalls die Einhaltung der europäischen Vorschriften für die Inhaftnahme von Personen, insbesondere Vorschriften bezüglich der Haftgründe und -dauer sowie der geltenden rechtlichen Anforderungen;

c) die Sicherstellung, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit den Asylverfahren an der Grenze, auch im Zusammenhang mit dem Zugang zum Asylverfahren und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht und weiterverfolgt werden.

(2) Die Ergebnisse des Grenzüberwachungsmechanismus sollten den Polizeibehörden für spätere Ermittlungen und mögliche Disziplinarmaßnahmen sowie den Justizbehörden für anschließende strafrechtliche Ermittlungen bei schweren Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Kommission trifft angemessene Vorkehrungen für die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Überwachungsmechanismus nach Unterabsatz 1. Im Rahmen des Grenzüberwachungsmechanismus sollte es insbesondere möglich sein, Informationen von einschlägigen und zuständigen nationalen, regionalen und internationalen Stellen sowie von Nichtregierungsorganisationen zu erhalten und auf diese zu reagieren.

(4) Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gibt der Kommission allgemeine Leitlinien für die Einrichtung des

Überwachungsmechanismus nach Unterabsatz 1, auch zur unabhängigen Funktionsweise des Mechanismus, der angewandten Überwachungsmethoden und den geeigneten Schulungsprogrammen, an die Hand.

(5) Die EU-Asylagentur nimmt die Überwachungsfunktion gemäß Artikel 13 und 14 [EUAA-Verordnung] in Bezug auf alle Aspekte des Grenzverfahrens wahr, einschließlich der Einrichtungen, in denen die Grenzverfahren stattfinden.

(6) Die Kommission lädt einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Organe ein, bei der Überwachung im Rahmen des Überwachungsmechanismus nach Unterabsatz 1 mitzuwirken. Wird bei der Überwachung im Rahmen des Überwachungsmechanismus nach Absatz 2 festgestellt, dass gegen Grundrechte verstoßen wurde, werden den Opfern der festgestellten Menschenrechtsverletzungen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 542
Sira Rego

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 54a
	Überwachung der Einhaltung der Grundrechte
	(1) Neben den in Artikel 7 der [Screening-Verordnung] vorgesehenen Bestimmungen erlassen die Mitgliedstaaten zusätzlich zur Grenzüberwachung und zu Rückführungsverfahren einschlägige

Vorschriften für die Untersuchung von mutmaßlichen Grundrechtsverstößen während des Asylverfahrens.

(2) Unabhängige Menschenrechtsgremien auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sind die Durchführungsstelle eines unabhängigen Überwachungsmechanismus und können die für ein Grenzverfahren genutzten Einrichtungen sowie die Land- und Seegrenzen betreten, auch durch unangekündigte Besuche, um die Einhaltung der Grundrechte im Rahmen der geltenden Verordnung zu überwachen.

(3) Die Mitgliedstaaten sollten den beteiligten unabhängigen nationalen Behörden die Möglichkeit bieten, aus eigener Initiative Untersuchungen über Fehlverhalten einzuleiten, an die Justiz zu verweisen und durchzuführen, und sie sollten es nationalen und internationalen Menschenrechtsgremien gestatten, ebenfalls aus eigener Initiative zu berichten und an solchen Untersuchungen teilzunehmen oder sie durchzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten den Zugang zu Unterlagen, Haftanstalten, Polizeibehörden und anderen relevanten Orten und Bereichen sicherstellen, um solche Untersuchungen durchzuführen. Die Informationen und Feststellungen dieser Behörden und Einrichtungen müssen öffentlich zugänglich und transparent sein.

(4) Zivilgesellschaftliche Organisationen müssen in der Lage sein, diese Behörden und Einrichtungen auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen, Beweise und Berichte vorzulegen, Opfer zu verweisen und in ihrem Namen Beschwerden zu vertreten oder einzureichen, unabhängig davon, ob sich die Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats befinden.

(5) Um den ordnungsgemäßen Zugang aller Antragsteller zum Asylverfahren und zu den darin vorgesehenen Rechten zu überwachen, wird von den beteiligten nationalen und internationalen Behörden und Einrichtungen ein spezieller unabhängiger Beschwerdemechanismus für Antragsteller eingerichtet, einschließlich für diejenigen, denen die Einreise in das Hoheitsgebiet verweigert wurde, denen die Rückführung droht und/oder die in einen Drittstaat zurückgeschickt wurden. Ein solcher Mechanismus umfasst eine rund um die Uhr erreichbare Hotline, die in Anspruch genommen werden kann, um weiteren Grundrechtsverletzungen vorzubeugen, insbesondere wenn einer Person die willkürliche Rückführung in einen Drittstaat droht.

(6) Der unabhängige Überwachungsmechanismus soll auch etwaige Verfahren in Bezug auf Sanktionen und Rechtsbehelfe überwachen können, die die Mitgliedstaaten gemäß den Entscheidungen der Gerichte oder anderer nationaler oder europäischer Behörden durchführen müssten.

Or. en